

**Vermittlung und Beratung in  
Trennungs-, Umgangs- und Sorgerechtsangelegenheiten  
strittiger Eltern im Jugendamt**

**Diplomarbeit**

**urn:nbn:de:gbv:519-thesis2009-0409-5**

**Zur Erlangung des Grades eines Diplom-Sozialpädagogen  
an der  
Hochschule Neubrandenburg  
Studiengang: Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung**

**vorgelegt von**

**Johannes Schmidt**

**Begleitung: Dipl.-Psychologin Claudia Gottwald**

**Rostock, 04.11.2009**

## Inhaltsverzeichnis

Anhangsverzeichnis .....	III
Abkürzungsverzeichnis .....	IV
1. Einleitung .....	- 1 -
2. Wenn Eltern streiten.....	- 4 -
2.1 Trennungskonflikte .....	- 4 -
2.2 Hochstrittige Eltern .....	- 5 -
3. Warum Handlungsbedarf besteht.....	- 6 -
3.1 Auswirkungen einer Scheidung auf Kinder .....	- 6 -
3.2 Auswirkungen von Scheidung in Abhängigkeit vom Alter der Kinder.....	- 8 -
3.3 Scheidung als pathogenes Ereignis .....	- 9 -
4. Wer kann helfen? .....	- 11 -
4.1 Warum die gerichtliche Regelung nicht ausreicht .....	- 11 -
4.2 Warum das Jugendamt Vermittlung anbieten sollte .....	- 12 -
4.3 Derzeitige Situation des Angebotes Beratung und Vermittlung bzgl. Sorgerecht und Umgang im Jugendamt Rostock .....	- 15 -
4.4 Vermittlung im Jugendamt in Abgrenzung zur Mediation .....	- 18 -
4.5 Kooperation zwischen den Professionen .....	- 20 -
4.5.1 Probleme in der Kooperation .....	- 20 -
4.5.2 Kooperation nach dem Cochemer Modell .....	- 21 -
4.5.3 Kooperation und Kontrollfunktion.....	- 23 -
5. Scheitern und Gelingen von Vermittlung .....	- 24 -
5.1 Woran Vermittlung scheitert.....	- 25 -
5.2 Wann Vermittlung gelingt.....	- 26 -
6. Das Kindeswohl und gemeinsames Sorgerecht .....	- 27 -
7. Klienten im Vermittlungsprozess.....	- 30 -
7.1 Beteiligung der Kinder an der Vermittlung .....	- 31 -
7.2 Zwischen Neutralität und „mächtigen Geschichten“ .....	- 35 -
8. Das Eskalationsmodell nach Alberstötter in der Vermittlung im Jugendamt .....	- 37 -
8.1 Eskalationsmodell nach Alberstötter.....	- 37 -
8.2 Nutzen des Eskalationsmodells für die Arbeit im Jugendamt .....	- 39 -
8.3 Fragebögen zum Konflikt und zur Eskalationsstufe .....	- 42 -
9. Die Alternative - Arbeit im Jugendamt nach dem Kasseler Modell .....	- 45 -

10. Modell zum Ablauf einer Beratung/Vermittlung.....	- 47 -
11. Aufgabe und Ziel von Beratung.....	- 55 -
12. Zusammenfassung.....	- 56 -
Anhang .....	- 60 -
Literaturverzeichnis.....	- 64 -

### **Anhangsverzeichnis**

Anlage 1: Scheidungen, Eheschließungen und Scheidungsraten in Deutschland von 1890 bis 2004 .....	- 61 -
Anlage 2: Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder .....	- 63 -

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	-	Absatz
ALG II	-	Arbeitslosengeld II
AKTS	-	Arbeitskreis Trennung Scheidung
ASD	-	Allgemeiner sozialer Dienst
bspw.	-	beispielsweise
ca.	-	circa
d.h.	-	das heißt
et al.	-	et alii (und andere)
evtl.	-	eventuell
ggf.	-	gegebenenfalls
HzE	-	Hilfe(n) zur Erziehung
JA	-	Jugendamt
KJHG	-	Kinder- und Jugendhilfegesetz
KSD	-	Kommunaler Sozialdienst
Nr.	-	Nummer
PAS	-	Parental Alienation Syndrom (Eltern-Kind-Entfremdung)
S.	-	Seite
s.a.	-	siehe auch
SGB	-	Sozialgesetzbuch
s.o.	-	siehe oben
u.a.	-	unter anderem
u.U.	-	unter Umständen
z.B.	-	zum Beispiel
z.T.	-	zum Teil

## **1. Einleitung**

Seit Jahren ist in Deutschland ein stetiger Anstieg der Scheidungsrate zu verzeichnen. Im Jahr 2001 durchbrach die Scheidungsrate erstmals die Grenze von 50 % und erreichte 2003 mit 55,9 % ihren vorläufigen Höhepunkt. Demnach wird also in diesem unse-rem Jahrzehnt jede zweite Ehe geschieden (vgl. Anlage 1). Von der steigenden Zahl der geschiedenen Ehen sind zunehmend mehr minderjährige Kinder betroffen. 2003 waren von insgesamt knapp 214.000 Ehescheidungen in Deutschland ungefähr die Hälfte Scheidungen von Eltern noch nicht volljähriger Kinder. Dadurch wurden in diesem Jahr 170.256 Kinder zu „Scheidungskindern“ (vgl. Anlage 2). Die Aktualität des Themas ist also mehr denn je gegeben.

Die Folgen von Scheidung für die Betroffenen sind immens. Neben dem Verlust der gewohnten Familienstruktur hat eine Trennung für die Beteiligten ebenso ökonomische Konsequenzen. Besonders Frauen, die nach der Scheidung zu allein erziehenden Müt-tern junger Kinder werden, können durch Arbeitslosigkeit und steigende Miet- und Verbraucherkosten an wirtschaftliche Grenzen stoßen. Des Weiteren sind Trennung und Scheidung nicht nur für die Beteiligten spürbar, sondern haben über den familiären Rahmen hinaus weit reichende Konsequenzen. Die steigende Zahl von Scheidungen konfrontiert die Justiz mit einer ungeahnten Flut von Verfahren, besonders zum Sorge- und Umgangsrecht. Die finanziellen Aufwendungen hierfür belasten die Staatskasse erheblich. Dies trifft genau so auch auf die Jugendhilfe zu, die sich auf die erhöhten Scheidungsraten einstellen und mit entsprechenden Angeboten darauf reagieren muss. Ohne Zweifel sind die Folgen der Trennung bzw. Scheidung für die Kinder am stärk-ten zu gewichten. Im Sinne des Kindeswohls haben Kinder ein Recht darauf, dass ihnen Unfrieden nach der für sie in der Regel schwierigen Trennung ihrer Eltern erspart bleibt. Sie müssen in dieser oft krisenhaften Situation bestmöglich unterstützt werden und soll-ten daher im Fokus der Aufmerksamkeit stehen. Rechtlich kam mit dem 1990/91 einge-führten neuen Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) die Reaktion auf die steigenden Scheidungsraten. Laut § 17 Abs.1 SGB VIII haben Eltern Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft. § 17 Abs.1, S.2, Nr.3 SGB VIII weist dabei explizit auf Tren-nung und Scheidung hin und betont in diesem Zusammenhang die Beachtung des Kin-deswohls. Auch wenn die Scheidungsraten seit ihrer Klimax im Jahr 2003 wieder leicht rückläufig sind (vgl. Anlage 2), besteht doch Handlungsbedarf. Denn Trennungskon-

flikte, besonders bezüglich des Sorgerechts und der Umgangsregelung, belasten Eltern und Kinder gleichermaßen.

Dabei sollen in dieser Arbeit nicht die Ursachen für Scheidungen untersucht werden. Vielmehr soll es darum gehen, mit den hohen Scheidungsraten und der daraus resultierenden Situation im Einzelfall angemessen umzugehen. Idee ist es, zu zeigen, dass eine gelingende Sorgerechts-, Umgangs- und Trennungsberatung negative Folgen von Trennungs- und Scheidungskonflikten für die Beteiligten mindern kann. Dies gilt insbesondere für betroffene minderjährige Kinder. Es soll gezeigt werden, dass die Komplexität eines Familienkonflikts mehr als bloße Klärung durch ein gerichtliches Verfahren erfordert und die Jugendhilfe hier unbedingt in der Verantwortung steht. Diese Arbeit stellt nun die Frage, in wie weit das Jugendamt (JA) dieser Aufgabe gerecht werden kann. Ist das Jugendamt für ein umfassendes Beratungsangebot im Bereich Trennung und Scheidung gewappnet oder sollte es Klienten mit einem solchen Anliegen grundsätzlich an Erziehungsberatungsstellen weitervermitteln? Welche Vorteile hat eine Vermittlung im Jugendamt? Kann die Beratung im Jugendamt dazu beitragen, Konflikte zwischen sich in Trennung befindlichen Eltern zu minimieren, um so ein Zusammenarbeiten der beiden Parteien mit dem Ziel des „Wohl des Kindes“ zu ermöglichen? Kurz gefragt: Soll das Jugendamt zwischen strittigen Eltern vermitteln? Wenn ja, wie kann dies gelingen? Welche Voraussetzungen sind dafür notwendig? Welche Umstände fördern eine gelungene Beratung/Vermittlung im Jugendamt und welche können sie scheitern lassen?

Als Beginn der Arbeit ist ein Kapitel gewählt, welches das grundlegende Problem streitender Eltern bei Trennungskonflikten kurz vorstellt und in die Thematik der „Hochstrittigkeit“ einführt. Anschließend soll anhand der Folgen einer Trennung/Scheidung für die betroffenen Kinder dargestellt werden, warum in einer solchen krisenhaften Familiensituation überhaupt ein Bedarf zur Intervention für professionelle Dritte besteht. Weiterführend wird diskutiert, welche Ursachen für unerwünschte Auswirkungen auf Kinder verantwortlich sind und ob die Scheidung selbst als alleiniger Auslöser dafür in Frage kommt. Das sich daran anschließende Kapitel nimmt nun die Möglichkeiten der professionellen Intervention genauer in den Blick. Es wird eingangs die gerichtliche Regelung von Trennungskonflikten betrachtet und auf Geeignetheit überprüft. Als Alternative werden unterstützende Angebote der Jugendhilfe dargestellt und die Unterschiede zur gerichtlichen Regelung hervorgehoben. Es wird beschrieben, warum das Jugendamt für eine Vermittlung zwischen strittigen Eltern bzgl. Sorgerecht und Umgang geeignet scheint. In diesem Zusammenhang wird das derzeitige Verfahren mit

Fällen aus diesem Bereich im Jugendamt Rostock vorgestellt und kritisch betrachtet, um dem Leser einen Einblick in die Praxis dieses Problemfeldes zu gewähren. Da es neben der Beratung und Vermittlung im Jugendamt oder in Beratungsstellen weitere Wege der Konfliktlösung gibt, wird anschließend das Verfahren „Mediation“ kurz umrissen und kritisch vergleichend in den inhaltlichen Zusammenhang mit der Problematik gebracht. Abgeschlossen wird dieser Teil der Arbeit mit der näheren Betrachtung der Probleme und Möglichkeiten der Kooperation verschiedener Professionen.

Welche Umstände dazu führen, dass Vermittlungen scheitern und wann ein erfolgreicher Abschluss erwartet werden kann, ist im folgenden Kapitel das Thema. Dies leitet über zur Diskussion, was in der Vermittlung überhaupt als erfolgreicher Abschluss gedeutet wird. Hierbei wird das Sorgerecht in den Mittelpunkt gerückt und besprochen, ob gemeinsames Sorgerecht, wie es nach der Reform des Kindschaftsrechts 1998 in Deutschland üblich ist, immer als ideales Modell angenommen werden muss. Anschließend werden Klienten im Vermittlungsprozess in den Blick genommen. Dabei geht es zuerst um die Beteiligung von betroffenen Kindern bei der Vermittlung zwischen den streitenden Eltern und um die daraus resultierenden Chancen und Risiken. Zweitens wird das von Alberstötter beschriebene Phänomen der „mächtigen Geschichten“ näher erläutert, welches Vermittlungsprozesse zwischen Eltern behindern kann.

Erneut an Alberstötter orientiert ist der nun folgende Teil der Arbeit, in dem auf Grundlage des von ihm entworfenen Eskalationsmodells Fragebögen erstellt werden sollen, die in der Arbeit mit strittigen Eltern im Jugendamt ihre Anwendung finden könnten. Mit einer Schilderung der Arbeit im Bereich Sorgerecht und Umgang aus dem Jugendamt Kassel wird eine mögliche Alternative zu dem Verfahren vorgestellt, welches im Verlauf dieser Arbeit entfaltet wurde. Anschließend wird mit einem idealtypischen Modell zum Ablauf einer Vermittlung im Jugendamt eine Handlungsrichtlinie für die praktische Anwendung gezeichnet. Als Abschluss der Arbeit wird noch einmal geklärt, welche Aufgaben und Ziele Beratung/Vermittlung hat und welche Charakteristika darauf hindeuten, dass die während der Vermittlung gefundenen Regelungen im Alltag der Klienten funktionieren.

Dem Leser seien an dieser Stelle noch einige Hinweise zum Lesen der Arbeit gegeben. Um Missverständnissen in der Terminologie vorzubeugen, sei angemerkt, dass der Einfachheit halber der Träger der öffentlichen Jugendhilfe innerhalb dieser Arbeit stets als „Jugendamt“ bezeichnet wird. Regional abweichende Bezeichnungen (z.B. ASD, KSD)

die diesem Begriff inhaltlich entsprechen, sind hier inbegriffen. Weiterhin ist darauf hinzuweisen, dass die sozialen Fachkräfte, die im Amt für Jugend und Soziales Rostock in der Abteilung Jugendhilfe arbeiten, als „FallmanagerInnen“ bezeichnet werden. Der Begriff „Fallmanagement“ (oder „Case Management“) wird gelegentlich fälschlicherweise ausschließlich dem Bereich des SGB II zugeordnet, bezeichnet aber eigentlich einen sozialarbeiterischen Ansatz der in vielen Bereichen einsetzbar ist. Als Letztes sei der Leser darauf aufmerksam gemacht, dass seit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 in Deutschland das gemeinsame Sorgerecht die Regel ist und Ausnahmen nur auf begründeten Antrag hin möglich sind. Daher ist bei Zitaten bzgl. dieses Themas auf die Jahreszahl zu achten und die Aussage der entsprechenden Autoren vor diesem Hintergrund zu deuten.

Diese Diplomarbeit soll sowohl Anregungen für die Arbeit der sozialen Fachkräfte geben, als auch interessierten Laien einen Einblick in ein Thema gewähren, welches nach Ansicht des Autors nichts an Brisanz eingebüßt hat und in einer Zeit, in der eine Scheidung zur Normalität zu werden scheint (oder schon geworden ist?), viele Menschen direkt betrifft.

## **2. Wenn Eltern streiten**

Wenn zwei Menschen beschließen, eine Familie zu gründen, geschieht dies meist mit dem Gedanken, die eingegangene Verbindung bleibe für den Rest des Lebens bestehen. Allerdings sind Familien mehr denn je in Bewegung und Ehen mitnichten immer über Jahrzehnte von Bestand. Eine höhere Flexibilität der Beziehungen zwischen Lebenspartnern führte mehr und mehr dazu, dass Trennung und Scheidung zum Alltag gehören. Nichtsdestoweniger stellen Scheidungen die zu Scheidenden vor eine bisher unbekannte Krisensituation. Daher gestalten sie sich oft schwierig und führen in der Regel zu Konflikten.

### **2.1 Trennungskonflikte**

In der Fachliteratur besteht Konsens darüber, dass eine Scheidung bzw. eine Trennung von einem Lebensabschnittsgeliebten von den Betroffenen meist als kritisches Lebensereignis wahrgenommen wird. Belastend wirkt dabei einerseits die Auflösung der engen Bindung die über die Zeit der Beziehung aufgebaut wurde, andererseits die zurückliegenden vergeblichen Versuche der Konfliktbewältigung innerhalb der Partnerschaft. Auf diese interpersonalen Konflikte wird oft in der Weise reagiert, dass Kontakte zum

ehemaligen Partner vermieden werden. Nun ist es jedoch in den meisten Fällen unvermeidlich, dass die Trennung Streitpunkte mit sich bringt, die besprochen und ausgeräumt werden müssen, um nicht noch lange nach der Trennung nachzuwirken. Eine angemessene Trennungsregelung ist dann unumgänglich (vgl. Witte et al. 1992, S.49). So ist z.B. zu klären, wie der Hausstand aufgeteilt wird und wer Unterhalt in welcher Höhe bekommt (ebenda, S.66). Besondere Bedeutung gewinnt eine gelingende Konfliktregelung dann, wenn Kinder aus der gemeinsamen Beziehung hervorgegangen sind. Die Lösung der hier auftauchenden Fragen nach Sorgerechts- um Umgangsregelung ist im Gegensatz zur finanziellen Regelung durch emotionale Bindungen der Beteiligten erheblich erschwert. Peter Strunk beschreibt als Ergebnis seiner Forschungen, dass in Bezug auf die Umgangsregelung „die Fronten der früheren Ehepartner besonders verhärtet“ [scheinen]. „Nur in zwei [von 36] Fällen ließ sich das Aggressionspotenzial abbauen und eine auch für das Kind akzeptable neue Regelung finden“ (Strunk 1997, S. 152). Er führt weiter aus, dass gegenseitige Fairness dabei immer häufiger missachtet würde und Anwälte zu einer „scharfen Gangart“ angewiesen würden (vgl. ebenda, S. 154). Dies ist besonders bei so genannten „hochstrittigen Eltern“ der Fall.

## **2.2 Hochstrittige Eltern**

Als Extremfall der konflikthafter Trennung einer Partnerschaft ist die Trennung zwischen hochstrittigen Eltern. „Hoch strittige oder hoch konflikthafte Eltern können definiert werden über ihre intensiven, dauerhaften und verlustreichen Auseinandersetzungen mit dem Vorrang elterlicher Streit- vor der Beachtung kindlicher Entwicklungsinteressen und -bedürfnissen“ (Spengler 2006, S. 54). Aufgrund der Intensität und dem Ausmaß ihrer Streitigkeiten sind diese Eltern nicht mehr in der Lage, ihre Aufgaben entsprechend ihrer elterlichen Erziehungspflicht angemessen wahrzunehmen, da die gemeinsamen Kinder nicht mehr im Fokus der Aufmerksamkeit stehen. An die Stelle des Wohls des Kindes ist die Trennungsauseinandersetzung der Eltern gerückt. Gegenseitiges Misstrauen, Vorwürfe, Schuldzuweisungen und Abwertungen beherrschen die Kommunikation der ehemaligen Lebenspartner. Grund für die Streitigkeiten ist der emotionale Hintergrund, der aus der gemeinsamen Konfliktvergangenheit, die besonders in der Endphase der Beziehung oft durch Verletzungen, ungelöste Problemen oder schwere Enttäuschungen geprägt wurde. Kränkungen bei Auseinandersetzungen während oder nach der Trennungsphase verstärken dies. Statt die Kinder aus dem Konflikt heraus zu halten, werden eigene Rachegelüste oder Schutzbedürfnisse auf der Eltern-

ebene ausgelebt. Paar- und Elternebene sind bei hochstrittigen Eltern also verschmolzen. Kinder werden dabei vor Loyalitätskonflikte gestellt und laufen in der Regel Gefahr, für die Streitinteressen der Eltern instrumentalisiert zu werden. Die konflikthafte Polarisierung und Parteilichkeit kann daher als typisches Merkmal hoch strittiger Eltern beschrieben werden, unter der vor allem Kinder leiden, von der aber auch andere Dritte, selbst professionelle Berater nicht verschont bleiben (vgl. Spengler 2006, S. 54).

### **3. Warum Handlungsbedarf besteht**

An dieser Stelle sollen mit den Folgen und Auswirkungen der Scheidung auf Kinder die Gründe vorangestellt werden, warum überhaupt Handlungsbedarf besteht und eine bestmögliche Einigung im elterlichen Trennungsprozess durch eine gelingende Beratung bzw. Vermittlung im Jugendamt angestrebt werden sollte.

#### **3.1 Auswirkungen einer Scheidung auf Kinder**

Nach Klaus Schneewind lassen sich aus einer Vielzahl von Studien die sechs folgenden Gruppen von Scheidungsauswirkungen auf Kinder zusammentragen:

- a) Externalisierende Verhaltensauffälligkeiten, wie z.B. Aggressivität und Delinquenz, kommen vor allem bei männlichen Nachkommen geschiedener Eltern häufiger vor als bei Kindern noch verheirateter Eltern. Der Geschlechtsunterschied ließ sich jedoch nur in Querschnittstudien, nicht aber in Längsschnittstudien nachweisen, da sich die Häufigkeit psychischer Probleme bei Mädchen aus Scheidungsfamilien im Jugendalter der der Jungen angleicht.
- b) Internalisierende Verhaltensauffälligkeiten wie psychosomatische Störungen, Ängste und Depressionen sind zwar als unmittelbare Reaktionen auf Trennung und Scheidung nachweisbar, sind aber in Bezug auf eine langfristig Verfestigung an weitere Einflüsse gebunden.
- c) Häufige Folge einer elterlichen Scheidung sind Schul- und Leistungsprobleme bei Kindern. Ein Zusammenhang wurde nachgewiesen in Bezug auf schlechtere Noten, eine häufigere Nichtversetzung sowie ein erhöhtes Risiko für Schulausschluss oder Schulabbruch.
- d) Weiterhin korrelieren Scheidungen der Eltern mit Problemen im Sozialverhalten. Scheidungskinder zeigen ein geringeres Ausmaß an sozialer Aktivität, sind zurückhaltender und weniger offen im Umgang mit anderen Menschen. Auch geraten sie ver-

mehrt in Konflikte mit Altersgenossen und sind häufiger Klienten professioneller Helfer.

e) Die Auswirkungen der Scheidung der Eltern enden nicht mit dem Ende der Kindheit sondern haben Auswirkungen bis ins Erwachsenenalter hinein. So zeigen Studien, dass das langfristige psychische und physische Wohlbefinden von erwachsenen Kindern geschiedener Eltern geringer ist, als jenes der Kinder nicht getrennter Eltern. Einschränkungen betreffen sowohl die Gesundheit als auch das sozioökonomische Niveau.

f) Eine letzte Korrelation ist zwischen der Scheidung der Eltern und der eigenen Einstellung zur Ehe sowie zum Ehescheidungsrisiko zu finden. Scheidungskinder haben geringeres Vertrauen an das Gelingen ihrer Ehe und schätzen ihren Partner als weniger verlässlich ein. Nachgewiesen wurde weiterhin, dass sich Kinder geschiedener Eltern selbst häufiger scheiden lassen als Kinder, die in vollständigen Familien aufgewachsen sind (vgl. Schneewind, 1999, S. 147).

Eine amerikanische Studie zeigt, dass vor allem im ersten Jahr nach der Scheidung erhebliche Anpassungsprobleme bei Kindern geschiedener Eltern auftreten. Danach sind Unterschiede zwischen Scheidungskindern und Kindern aus vollständigen Familien nur noch in erheblich geringerem Ausmaß nachweisbar. Allerdings treten während der Pubertät die Probleme häufig erneut zutage. Dieser Effekt war besonders bei weiblichen Jugendlichen zu erkennen. Die Untersuchung wies bei Jugendlichen getrennter Eltern im Alter von 15 Jahren eine stärkere Ausprägung externalisierender und internalisierender Verhaltensauffälligkeiten sowie häufigere Probleme im Sozialkontakt nach. Auch waren Schulschwierigkeiten und klinische Auffälligkeiten um ein Vielfaches häufiger anzutreffen (vgl. Schneewind 1999, S. 148). Dies wurde in einer anderen Studie bestätigt. Untersucht wurde der Zusammenhang zwischen der Scheidung der Eltern und der Inanspruchnahme psychotherapeutischer Hilfen. Von Adoleszenten, deren Eltern sich getrennt hatten, als die Kinder sieben Jahre alt waren, mussten knapp ein Drittel im weiteren Verlauf ihrer Entwicklung psychotherapeutische Hilfen in Anspruch nehmen. Bei Adoleszenten aus intakten Familien waren es nur 10 % (vgl. Zill 1983, zit. nach Lehmkuhl 1997, S. 7). Wallerstein und Corbin untersuchten die anglo-amerikanische Literatur und fassten die dahingehend zusammen, dass Kinder aus unvollständigen oder Stieffamilien ein doppelt bis dreifach höheres Risiko aufweisen, emotionale Probleme und Verhaltensschwierigkeiten zu entwickeln, als Kinder von noch zusammen lebenden leiblichen Eltern (vgl. Wallerstein & Corbin 1996, zit. nach Lehmkuhl 1997, S. 7).

### **3.2 Auswirkungen von Scheidung in Abhängigkeit vom Alter der Kinder**

Schneewind macht jedoch darauf aufmerksam, dass „die Effekte von Scheidung nicht allein auf die Veränderung der Familienstruktur zurückgeführt werden können, sondern im gesamten Lebenskontext der Familie und ihrer Mitglieder gesehen werden müssen“ (Schneewind 1999, S. 148). Die Auswirkungen der Scheidung auf die Kinder sind von diversen Faktoren abhängig, die es zu beachten gilt. Dazu zählen z.B. Geschlecht, elterlicher Erziehungsstil, Kindtemperament, Qualität der Nachscheidungsbeziehung der Eltern, ökonomische Situation oder auch Unterstützung im sozialen Umfeld, um nur einige zu nennen (vgl. Ebenda, S. 146).

Es zeigt sich dabei, dass besonders das Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Scheidung von erheblicher Bedeutung ist. Der Grund dafür liegt darin, dass Kinder je nach ihrem Alter sich kognitiv und sozioemotional in unterschiedlicher Weise mit den Umständen einer Scheidung auseinandersetzen. In diesem Zusammenhang haben Coleman und Ganong in ihren Untersuchungen die folgenden Befunde erhalten.

Kleinkinder, deren Eltern sich trennen, wenn sie im Alter zwischen drei Monaten und zwei Jahren sind, zeigen nach einer Trennung bzw. Scheidung der Eltern häufig Zeichen von Bindungsangst. Die Autoren sahen den Grund dafür darin, dass die primäre Bezugsperson wegen ihrer eigenen Scheidungsprobleme weniger gelassen und einfühlsam mit dem Kind umgeht.

Sind die Kinder zum Trennungszeitpunkt im Alter zwischen drei und fünf Jahren, leiden sie vor allem unter der Abwesenheit eines Elternteils. Dies wird in ihrer alterstypischen egozentrischen Weltsicht oft als ihr eigenes Verschulden gedeutet. Oft sind Kinder im Glauben, dass das fehlende Elternteil sie verlassen habe, da sie „ein böses Kind“ gewesen sind.

Mit zunehmendem Alter, ungefähr zwischen sechs und acht Jahren, beginnen Kinder den Konflikt zwischen ihren Eltern zu verstehen. In der Regel sind jedoch die Gründe dafür für die Kinder noch nicht nachvollziehbar und es besteht daher der dringende Wunsch, dass es zu einer Versöhnung zwischen den Eltern kommt.

Erst mit neun bis zwölf Jahren können sie die Gründe für den Konflikt und die Trennung der Eltern nachvollziehen. Sie sehen in der Regel ein, dass sie an der Situation schuldlos sind. Sie leiden vor allem unter aufkommenden Ambivalenzgefühlen gegenüber einem oder beiden Elternteilen. Außerdem sind nicht selten Loyalitätsprobleme

gegenüber dem „neuen“ und dem leiblichen Elternteil anzutreffen wenn ein neuer Partner in das Leben des bisher allein erziehenden Elternteils tritt.

Trennen sich die Eltern, wenn ihre Kinder zwischen 13 und 19 Jahren alt sind, verstehen die Jugendlichen den Konflikt zwischen ihren Eltern und sind sich darüber im Klaren, dass sie selbst daran keine Schuld tragen. Eine besondere Situation ergibt sich allerdings in Scheidungen von Stieffamilien. Dort nehmen Jugendliche häufig u.a. sich selbst als Scheidungsursache wahr (vgl. Coleman & Ganong, 1993 zit. nach Schneewind 1999, S. 146).

### **3.3 Scheidung als pathogenes Ereignis**

Allerdings muss diskutiert werden, ob die Scheidung an sich als ein von vornherein pathogenes Ereignis gesehen werden kann, negative Auswirkungen auf Kinder also durch die Scheidung als solche ausgelöst werden. Einen Hinweis, dass dies nicht der Fall ist, liefern Schmidt-Denter, Beelmann und Hauschild in einer Studie. Sie teilten die Probanden in drei Gruppen. Die erste Gruppe bildeten Paare, die nach der Trennung weiterhin eine relativ positive Beziehung zueinander aufrechterhielten. In der zweiten Gruppe befanden sich getrennte Eltern, von denen einer die Nachtrennungsbeziehung positiv, der Partner diese aber negativ bewertete. Paare, die ihre Beziehung nach der Trennung beiderseitig als negativ beschrieben, wurden der dritten Gruppe zugeteilt. Die elternseits erlebte Belastung, die Qualität der Eltern-Kind-Beziehungen, die kindliche Wahrnehmung der Familienbeziehungen und die kindliche Symptombelastung im Hinblick auf Verhaltensauffälligkeiten wichen in den drei Gruppen deutlich von einander ab. Die geringste Häufigkeit von Problemen zeigte sich in jenen Familien der ersten Gruppe, in denen die Eltern eine positive Nachtrennungsbeziehung pflegten. Die ungünstigsten Werte hingegen wurden bei beiderseitig negativer Bewertung ermittelt (vgl. Schmidt-Denter et al., 1997. zit. nach Schneewind 1999, S. 149 f.). Auch konnte in einer anderen Untersuchung nachgewiesen werden, dass besonders Jungen bereits ein Jahr vor der eigentlichen Trennung ihrer Eltern verstärkt Verhaltensauffälligkeiten an den Tag legen (vgl. Block et al. 1986, zit. nach Schneewind 1999, S. 149). Jahrelange Konfliktsituationen, die der eigentlichen Trennung vorausgehen, sind also schon Auslöser für unerwünschte Reaktionen der Kinder.

Diese beiden Studien deuten darauf hin, dass weniger die Scheidung an sich, als der Konflikt der Eltern vor, während und nach der Trennung negative Auswirkungen auf die Kinder hat. Das Phänomen Scheidung stellt in dem Maße ein Entwicklungsrisiko für

Kinder und Jugendliche dar, „je vielfältiger, intensiver und langandauernder die Entwicklungsbeeinträchtigungen sind, mit denen sie sich auseinandersetzen haben, ohne daß sie auf entsprechende Bewältigungsressourcen zurückgreifen können“ (Schneewind 1999, S. 150). Ein intensiver Konflikt zwischen den Eltern kann in diesem Sinne mit Sicherheit als Entwicklungsbeeinträchtigung gedeutet werden. Je konfliktträchtiger also die Beziehung der Eltern, desto mehr werden die Kinder mit Verhaltensauffälligkeiten reagieren und in ihrer eigenen Entwicklung beeinträchtigt. Auch Strunk kommt zu dem Fazit, dass die „Beeinträchtigung der seelischen Entwicklung von Scheidungskindern [...] offenbar wesentlich davon mitbedingt [ist], wie intensiv sie in die eheliche und naheheilige Disharmonie zwischen den Eltern involviert worden sind“ (Strunk 1997, S. 154).

Die Ergebnisse der schon oben erwähnten Studie von Schmidt-Denter et al. bezüglich des Verhältnisses zwischen Eltern und Kindern wurden in anderen Untersuchungen bestätigt. Ein schwelender Konflikt nach der Trennung und geringe elterlicher Kooperation bewirkt demzufolge in der Regel eine Distanzierung und Entfremdung der Vater-Kind-Beziehung (vgl. Buchanan, Maccoby & Dornbusch, 1991; Napp-Peters, 1988, zit. nach Schneewind 1999, S. 139). Es wird also deutlich, „daß es anscheinend nicht der Akt der Trennung selber ist, der Kinder belastet, sondern die Art und Weise in der getrennt lebende Eltern miteinander umgehen und ihre Konflikte bewältigen“ (Stein-Hilbers 1996, S. 22). Ob Eltern verheiratet oder geschieden sind ist also nur von nachrangiger Bedeutung.

Es kann der Schluss gezogen werden, dass Kinder die Scheidung ihrer Eltern unter günstigen Bedingungen oft sehr gut bewältigen können und Trennung bzw. Scheidung nicht als unausweichlich pathogenes Ereignis zu sehen ist. Fthenakis gibt in diesem Sinne vier Faktorengruppen an, die für die Bewältigung der Scheidung durch die Kinder eine Rolle spielen:

- Ausmaß und Fortbestehen des elterlichen Konfliktes
- die Kompetenz des Elternteils, bei dem das Kind lebt, die Scheidung zu bewältigen und damit das Kind effektiv zu unterstützen
- die Qualität der Beziehung des Kindes zum Elternteil, der nicht mehr in der häuslichen Gemeinschaft lebt
- die Erhaltung des sozialen Netzwerkes der erweiterten Familie (Fthenakis 1988, zit. nach Witte et al. 1992, S. 38).

Es muss also Ziel einer professionellen Unterstützung sein, den Eltern die für ihre Kinder förderlichen Voraussetzungen aufzuzeigen und sie bei ihren Bemühungen zu begleiten, diese Bedingungen zu schaffen.

#### **4. Wer kann helfen?**

Es stellt sich angesichts der immensen Auswirkungen einer Trennung/Scheidung die Frage, wer Familien in dieser Lebenskrise angemessen unterstützen kann. Verschiedene Möglichkeiten professioneller Intervention sollen in diesem Kapitel besprochen und auf ihre Geeignetheit hin überprüft werden.

##### **4.1 Warum die gerichtliche Regelung nicht ausreicht**

Vieles deutet darauf hin, dass die rein gerichtliche Konfliktregelung als unzureichend bezeichnet werden muss. Die klassische juristische Herangehensweise des Ursache-Wirkungs-Prinzips kann der langwierigen Trennungs- und Konfliktgeschichte der Betroffenen mit ihren komplexen Hintergründen nicht gerecht werden (vgl. Witte et al. 1992, S. 47). Die Entscheidung, die ein Gericht fällt, ist an der momentanen Situation orientiert und versucht, die objektiv beste Lösung für den elterlichen Konflikt zu erreichen, was angesichts der Individualität eines jeden Konfliktes die Frage außer Acht lässt, ob diese Lösung für alle Beteiligten lebbar ist. Ist sie das nicht, kann es sein, dass sich am Ende des gerichtlichen Verfahrens beide Parteien als Verlierer fühlen. Zu einer hohen Wahrscheinlichkeit, dass sie lebbar ist, kann wohl nur durch die gemeinsame Suche beider Elternteile nach einer einvernehmlichen Lösung beitragen (vgl. ebenda, S. 39).

Auch muss konstatiert werden, dass die richterliche Entscheidung zwar äußerliche Klarheit hervorbringt, man sich jedoch von einer fremdbestimmten Regelung, an der man selbst nicht beteiligt war, leichter distanzieren kann. So ist es keine Seltenheit, dass ein Elternteil oder beide Eltern gerichtliche Entscheidungen nicht befolgen und sich in neuen (und doch alten) Konflikten verstricken. Aus diesem Grund fassen Wallerstein und Blakeslee die Ergebnisse ihrer Untersuchungen dahingehend zusammen, dass „ein juristisch angeordnetes gemeinsames Sorgerecht nicht zur Diskussion stehen kann“ (vgl. Wallstein & Blakeslee 1984, zit. nach Witte et al. 1992, S. 39).

Beratung und Vermittlung bilden daher Alternativen zur gerichtlichen Regelung. Sie setzen auf Freiwilligkeit und erhöhen damit die Chancen zu einer lebbaeren Lösung für beide Elternteile. Gerade die ihnen nicht innewohnende Autorität und Zwangsmittel der

Justiz bilden ihr Kapital und ermöglichen eine qualitativ andere Konfliktlösung (vgl. Krabbe 1996, S. 64). Weitere Vorteile der außergerichtlichen Einigung für die Betroffenen ergeben sich nach dem Modellprojekt des deutschen Familienforums weiterhin aus der Förderung

- eines Klärungs- und Veränderungsprozesses in der Familie, der durch die Regelung durch Dritte (Gericht) nicht geschehen würde,
- der Kooperation und Kommunikation zwischen den Eltern,
- der Eigenverantwortlichkeit für die nahehelichen Beziehung, sodass sich die Bereitschaft erhöht, getroffene Regelungen umzusetzen,
- einer konstruktiven und auf Kompromissen und Kooperation basierenden Regelung und der Verhinderung von destruktiven Formen der Konfliktlösung (Modellprojekt des deutschen Familienforums 1982, zit. nach Witte et al. 1992, S. 111 f.).

Vermittlung setzt an gemeinsamen Interessen an und kann dann besonders gut wirken, wenn gemeinsame Ziele vorhanden sind. Im Fall von Trennungs-, Umgangs- und Sorgerechtsstreitigkeiten sollte das Wohl der gemeinsamen Kinder im Sinne beider Elternteile sein. Aus diesem Grund ist Vermittlung gerade hier gut einsetzbar und aus den oben genannten Gründen der rein gerichtlichen Regelung vorzuziehen.

#### **4.2 Warum das Jugendamt Vermittlung anbieten sollte**

Wie Kinder die Scheidung ihrer Eltern bewältigen, hängt neben persönlichen Bewältigungsstrategien der Kinder wesentlich vom Konfliktniveau des Streites zwischen den Elternteilen vor, während und nach der Trennung sowie vom nahehelichen Umgang der miteinander Eltern ab (s.o.). Eltern stehen vor der Aufgabe, „sich einerseits als Partner zu trennen und andererseits als Eltern weiterhin gemeinsam in der Verantwortung für ihre Kinder zu bleiben“ (Witte 1992, S. 37). Paar- und Elternebene zu trennen, fällt vielen Paaren jedoch sehr schwer. Emotionale Verletzungen und Enttäuschungen auf beiden Seiten stehen einem kooperativen Umgang oft im Wege, wobei die Schuld für das Nichtgelingen der Kooperation in der Regel dem anderen Elternteil zugeschoben wird, eigene Anteile daran jedoch selten gesehen werden.

Napp-Peters untersuchte in einer Studie, in wiefern es Eltern gelang, ohne beraterische Hilfen mit der Trennungssituation umzugehen. Es zeigte sich, dass es 27 % der Eltern, also nur ca. jedem vierten Paar, möglich war, „im Umgang miteinander neue Verhaltens- und Bewertungsmuster zu entwickeln, die ihnen eine Zusammenarbeit auf der El-

ternebene ermöglichen. Bei der Mehrzahl (54 Prozent) ist der Kontakt zu dem getrennt lebenden Elternteil ganz abgebrochen. ... Die übrigen Eltern gehen sich nach Möglichkeit aus dem Wege. Sie bezeichneten den Kontakt zu dem geschiedenen Partner als „sehr distanziert“ und erklärten, daß für eine Beziehung bei ihnen „kein Interesse“ vorhanden sei“ (Napp-Peters 1988, zit. nach Witte et al. 1992, S. 38).

Sind Eltern nicht bereit miteinander zu sprechen und Kontakte bezüglich des gemeinsamen Kindes konfliktfrei zu pflegen, steht die gemeinsame Elternschaft unter einem ungünstigen Stern. Oft kommt es dann zu einer so genannten „parallelen Elternschaft“, in der jeder Elternteil für sich eine Beziehung zu den Kindern pflegt, die Eltern untereinander aber Kontakte (und somit Konflikte) vermeiden und somit wenig bis keine Berührungspunkte mit dem geschiedenen Partner bestehen (vgl. Furstenberg/Cherlin 1993, zit. nach Stein-Hilbers 1996, S. 19).

Gerade aber die Kooperation der Eltern ist für die kindliche Entwicklung von enormer Bedeutung. In vielen Fällen werden notwendige Absprachen dann über die Kinder getroffen, die dadurch einerseits belastet werden, andererseits die Möglichkeit haben, ihre Eltern uneingeschränkt gegeneinander auszuspielen. Im Extremfall bricht aufgrund der elterlichen Streitigkeiten und der Kontaktverweigerung der Eltern untereinander auch der Kontakt der Kinder zum nicht in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Elternteil ab. In ihren Untersuchungen konnten Wallerstein und Kelly jedoch nachweisen, dass der ungehinderte und regelmäßige Kontakt der Kinder zum nicht mehr bei den Kindern lebenden Elternteil für die Bewältigung der Scheidungssituation durch die Kinder von enormer Bedeutung ist. Dies trifft genau so auch auf die naheheilige Kooperation der Eltern zu (vgl. Wallerstein & Kelly 1980, zit. nach Witte et al. 1992, S. 37).

Da mit der Reform des Kindschaftsrechts 1998 der Umgang zwischen dem Kind und seinen getrennten Eltern neu gefasst wurde, das Kind Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist (vgl. BGB 1684 Abs.1), sind Eltern unbedingt dabei zu unterstützen, den Anspruch einer gemeinsamen Elternschaft zu erfüllen. In diesem Sinne muss das Ziel sein, einen kooperativen Umgang der Eltern miteinander zu ermöglichen. Mit dem Paragraphen 17 SGB VIII („Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“) ist dieser Auftrag innerhalb des KJHG weiter konkretisiert. Beratung soll in diesem Fall „Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung schaffen.“ Aus Absatz 3 desselben Paragraphen lässt sich die

Hauptverantwortung der Jugendämter bezüglich der Wahrnehmung dieser Aufgabe ableiten. Sie werden im Scheidungsfall mit Beteiligung minderjähriger Kinder von den Gerichten benachrichtigt, um die Beteiligten über das Leistungsangebot der Jugendhilfe aufzuklären.

Ziel muss es sein, kooperative Verhaltensweisen der Eltern herzustellen. Eltern müssen beraten und dadurch befähigt werden, eine gemeinsame Elternschaft zu leben. Dabei benötigen viele Eltern eine Anleitung (vgl. Witte et al. 1992, S. 258). Beratungsfälle dieser Art können im Jugendamt entweder selbst in die Hand genommen oder die Betroffenen an andere Einrichtungen der Jugendhilfe weitervermittelt werden. Warum nicht grundsätzlich jeder Trennungsfall an die Spezialisten in den Beratungsstellen weitergeleitet werden muss, ist angesichts der hohen Zahl von Scheidungen leicht zu verstehen. Beratungsstellen können entlastet werden, indem Fälle, die den zeitlichen Rahmen und die Kompetenzen der MitarbeiterInnen des Jugendamts nicht übersteigen, auch dort bearbeitet werden. So bleiben den Beratungsstellen mehr Kapazitäten für Fälle erhöhter Schwierigkeit.

Die Entlastungsfunktion der Beratung und Vermittlung im Jugendamt ist auch für die Justiz von Vorteil. Rechtzeitige Beratung, vielleicht auch nur in Form von Weitervermittlung an eine Familien- und Lebensberatungsstelle, kann präventiv wirken und bevorstehende Scheidungen unter Umständen abwenden. Kommt es dennoch zur Trennung, kann eine Vermittlung im Jugendamt einem „Ehekrieg“ mit lang andauernden Auseinandersetzungen über Güterverteilung, Umgang und Sorgerecht vorbeugen. Dieser Punkt ist im § 17 Abs. 2 SGB VIII explizit dargestellt. Demnach kann ein durch Jugendhilfeeinrichtungen erarbeitetes Konzept bzgl. der Wahrnehmung der elterlichen Sorge dem Gericht als Entscheidungsgrundlage dienen. Es wäre eine enorme finanzielle und zeitliche Einsparung für die Justiz, wenn Eltern im Vorfeld des Prozesses mit Unterstützung des Jugendamtes eine Lösung erarbeiten würden, die dann vom Gericht nur noch bestätigt werden müsste. Selbsterarbeitete Konfliktlösungen mit Unterstützung des Jugendamtes können jedoch nur funktionieren, wenn das Gericht einen erfolgreichen Abschluss einer Beratung oder Vermittlung anerkennt und bereit ist, mit sozialpädagogischen Fachkräften zu kooperieren. Durch ein Umdenken in der justiziellen Fachdiskussion können diese Voraussetzungen seit einigen Jahren jedoch als gegeben angesehen werden (vgl. Krabbe 1996, S. 65).

Ein weiteres Argument für eine Vermittlung im Jugendamt liefern Statistiken über die Einigungen von Eltern im juristischen Verfahren in Abhängigkeit von der Länge des Konfliktes. Studien bestätigen, dass sich Einigungen im juristischen Verfahren leichter und häufiger zu Beginn des Prozessgeschehens beim Amtsgericht finden lassen. Später hingegen, nach längerem Verlauf, treten gütliche Einigungen seltener auf. Grund dafür scheint das niedrigere scheidungsbedingte Konfliktniveau zwischen den Eltern zu Beginn der Rechtsauseinandersetzung zu sein (vgl. Kaltenborn 1985, zit. nach Kaltenborn 1997, S. 117). Werden Eltern also zu einem möglichst frühen Zeitpunkt in Trennungskonflikten unterstützt, wird eine Einigung wahrscheinlicher. Diese frühe Hilfe könnte und sollte durch das Jugendamt im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzung geleistet werden, sodass es im Idealfall gar nicht zu einem langwierigen justiziellen Verfahren kommt.

In jedem Fall ist die Beratung im Jugendamt mit recht kurzfristigen Terminabsprachen verbunden, somit schnell zu organisieren und zudem kostenfrei. Dieses Angebot ist also verhältnismäßig niedrighschwellig und daher für viele Menschen attraktiv.

#### **4.3 Derzeitige Situation des Angebotes Beratung und Vermittlung bzgl. Sorgerecht und Umgang im Jugendamt Rostock**

Im Amt für Jugend und Soziales Rostock gab es seit 1998/99 eine separate Abteilung für den Bereich Sorgerecht und Umgang. In ihr arbeiteten vier MitarbeiterInnen, die für die ganze Stadt zuständig waren. Um dem sozialräumlichen Gedanken gerecht zu werden, kam es 2002 zur Aufteilung in vier Regionalbüros, denen jeweils ein Sozialraum der Stadt Rostock zugeordnet wurde. Die neue Unterteilung unterschied Rostock Nordost, Rostock Mitte und Rostock Nordwest, wo aufgrund der Sozialraumgröße zwei Büros eröffnet wurden. In den neuen Regionalbüros gab es jeweils einen Mitarbeiter, der ausschließlich für Sorgerecht und Umgang zuständig war. Eine beraterische Zusatzausbildung wurde jedoch nicht gefordert. Nachdem in der Praxis deutlich wurde, dass die Mitarbeiter nicht voll ausgelastet waren, wurden die noch freien Kapazitäten mit Fällen aus dem Bereich Hilfen zur Erziehung (HzE) gefüllt. Nach einem Wechsel in der Position des Amtleiters wurde beschlossen, diese Spezialisierung ganz aufzuheben. Von nun an wurde Sorgerechts- und Umgangsberatung von allen MitarbeiterInnen durchgeführt. Interviews, die im Rahmen dieser Arbeit mit drei MitarbeiterInnen aus verschiedenen Regionalbüros geführt wurden, verdeutlichten, dass das Verfahren dabei in den verschiedenen Regionalbüros jedoch lange Zeit sehr unterschiedlich gehandhabt wurde.

Im Regionalbüro Nordost ist seit 2007 die Beratung bzgl. Sorgerecht und Umgang von jedem Fallmanager durchzuführen. Allerdings ist die Anzahl der Termine limitiert. Für einen Fall in diesem Bereich sind maximal zwei, in Ausnahmefällen drei Gespräche vorgesehen. Lässt sich in dieser Zeit keine einvernehmliche Regelung finden und sind aufgrund der Schwierigkeit eines Falles weitere Termine notwendig, werden die strittigen Eltern an die Erziehungsberatungsstelle der Caritas vermittelt. Diese Vorgehensweise wurde durch die Stadt Rostock in einer Vereinbarung mit der Caritas langfristig geregelt. Erst wenn es zur Scheidung kommt, wird das Jugendamt bzgl. einer Stellungnahme zu Sorgerecht und Umgang angeschrieben. Um eine Vorstellung vom Bedarf an Beratung bzgl. Sorgerecht und Umgang zu verschaffen, kann die Statistik des Regionalbüros Nordost genutzt werden. Im Jahr 2008 wurden bei einer Sozialraumgröße von 45.000 Menschen 160 Fälle aus diesem Bereich gezählt. Davon wurden 22 an die Erziehungsberatungsstelle der Caritas weitervermittelt. Weiterhin gab es 24 Mitwirkungen im familiengerichtlichen Verfahren in Form von Stellungnahmen und Teilnahmen an familiengerichtlichen Verhandlungen. Auffällig ist die verhältnismäßig niedrige Zahl der Weitervermittlungen. Dies spricht dafür, dass schon bei recht geringer zeitlicher Kapazität die Vermittlung und Beratung bzgl. Sorgerecht und Umgang im Jugendamt Erfolg versprechend einsetzbar ist.

In den anderen Regionalbüros wurden bis Mitte dieses Jahres alle Beratungen bzgl. Sorgerecht und Umgang im Jugendamt durchgeführt. Auch hier gab es keine Spezialisierung der Mitarbeiter. Jeder Fallmanager bearbeitete sowohl HzE-Fälle als auch solche aus Sorgerecht und Umgang. Folge war eine deutliche Überlastung der MitarbeiterInnen in den entsprechenden Regionalbüros. Die mit den HzE-Fällen ohnehin ausgelasteten Fallmanager mussten zudem sehr zeitaufwendige Sorgerechts- und Umgangsberatungen leisten. Führt man sich vor Augen, dass sogar begleitete Umgänge durchgeführt werden mussten, erklärt sich die Überlastungssituation von selbst. Im Juni dieses Jahres wurde eine Vereinbarung mit einer im Sozialraum befindlichen Erziehungsberatungsstelle nach dem Modell des Nordostens geschlossen, die nach Aussage einer Mitarbeiterin seit September aktiv praktiziert wird. Weiterhin soll jede Mitarbeiterin auch Sorgerecht und Umgang bearbeiten, dabei jedoch nur einen Termin pro Fall aufwenden. Weitere Beratungs- und Vermittlungsangebote werden nun auch im Regionalbüro Nordwest durch die Erziehungsberatungsstelle geleistet.

Wenn auch der Überlastung der Mitarbeiter durch diese Vereinbarung vorgebeugt wurde, erwachsen aus ihr andere Schwierigkeiten, die es zu bedenken gilt. Es muss ange-

zweifelt werden, ob ein einziger Termin in der Sorgerechts- und Umgangsberatung im Jugendamt ausreicht, um Wirkungen zu erzielen. Die grundsätzliche Weitervermittlung strittiger, aber verhandlungsbereiter Eltern an Erziehungsberatungsstellen verhindert die Chancen, die eine Beratung im JA bietet (z.B. Entlastungsfunktion; siehe Kapitel 4.2.). Weiterhin kann es problematisch sein, dass nach der Weitervermittlung der Eltern an die Erziehungsberatungsstelle der Fall für die MitarbeiterInnen des Jugendamtes aus den Augen und damit aus dem Sinn ist. Kommt es nun zur Scheidung, wird das Jugendamt bzgl. einer Stellungnahme vom Gericht angeschrieben. Da die Fallmanagerin durch die Vereinbarung mit der Beratungsstelle nur maximal ein bis zwei Gesprächstermine mit den Eltern hatte und an ihrer Statt die Beratungsstelle über längere Zeit mit ihnen arbeitete, fehlt der Fallmanagerin der persönliche Eindruck vom Fall. Sie kann sich nun mit Einwilligung der Eltern an die Beratungsstelle wenden und sich auf diese Fremdinformationen verlassen, oder aber erneut damit beginnen, die Familie einzuladen bzw. Hausbesuche durchzuführen um den Fall, die Eltern und die Kinder kennen zu lernen. Dieser Vorgang nimmt wiederum viel Zeit in Anspruch. Andererseits kann darüber diskutiert werden, ob aus der Trennung der Person des Beraters und des Verfassers der Stellungnahme für das Gericht nicht Vorteile für die Beratungssituation erwachsen und Rollenkonflikte verhindert werden. Diesbezüglich behauptet Witte, dass eine Beratung nur unter der Voraussetzung funktioniere, dass Rollenkonflikte des Beraters in der Wahrnehmung des Nutzers ausgeschlossen sind. Dies sei für die Offenheit des Betroffenen und für das Prinzip der Vertraulichkeit unabdingbar (vgl. Witte et al. 1992, S. 48). Geht man jedoch von den Vorteilen aus, die eine Beratung bzgl. Sorgerecht und Umgang im Jugendamt bietet, muss ein solches Angebot befürwortet werden. Hierzu wäre es von Vorteil, das alte Modell der auf Beratung spezialisierten Mitarbeiter wieder einzuführen, um den hohen Ansprüchen des komplexen Feldes der Sorgerechts- und Umgangsberatung gerecht werden zu können. Der Grund für die Abschaffung, die mangelnde Auslastung der Mitarbeiter, kann auch als mangelnde Tiefe der Beratung gedeutet werden. Auslastungszahlen und finanzielle Interessen dürfen das Angebot des Jugendamtes nicht zu Ungunsten der Nutzer verändern. Im Sinne der Professionalisierung des Berufsstandes sollten Weiterbildungen und Zusatzausbildungen dafür sorgen, die Kompetenzen der MitarbeiterInnen zu erweitern und somit das Angebot für Klienten des Jugendamtes bestmöglich auszubauen.

Eine weitere Anregung könnte sein, die „Exklusivvereinbarung“ zwischen dem Jugendamt und der Erziehungsberatungsstelle des Sozialraums um weitere Kooperationspart-

ner zu erweitern. Haben Nutzer schlechte Erfahrungen mit eben dieser Stelle gemacht, oder sind aus einem anderen Grund einer Beratung dort abgeneigt, fehlen die Alternativen. Es besteht die Gefahr, dass Klienten enttäuscht und unzufrieden nach Hause gehen und trotz Bedarfs keinerlei Unterstützung annehmen. Da die Regionalbüros des Jugendamtes Rostock ausschließlich an die Erziehungsberatungsstelle vermitteln, stellt sich die Frage, ob alle Nutzer erreicht werden und/oder Chancen vergeben werden. So könnte unter Umständen beispielsweise auch ein Mediationsangebot (siehe Kapitel 4.4) in einigen Fällen strittiger Eltern die geeignete Unterstützung in Form von Vermittlung bieten. Dieses hat den Vorteil, dass sie zeitlich begrenzt ist und verhältnismäßig schnell zu einvernehmlichen Regelungen führt. So können funktionierende Übergangslösungen gefunden werden, die vorerst Klarheit schaffen und Ruhe in die konfliktreiche Familiensituation bringen. Dies schafft bessere Voraussetzungen für die langfristige Arbeit von Familienberatungsangeboten.

#### **4.4 Vermittlung im Jugendamt in Abgrenzung zur Mediation**

Das Jugendamt stößt in seinen Möglichkeiten der Beratung und Vermittlung zwischen strittigen Eltern in Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten an Grenzen. Diese ergeben sich vor allem aus dem zur Verfügung stehenden zeitlichen Rahmen. In Zeiten, in denen die Medien in Schreckensmeldungen über verhungerte Kinder das rechtzeitige Eingreifen des Jugendamtes immer wieder in Frage stellen, gleichzeitig jedoch Fallzahlen der einzelnen FallmanagerInnen in die Höhe schnellen, muss unweigerlich jeder Mitarbeiter auf seine Absicherung bedacht sein. Es kann daher den SozialpädagogInnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass sie schauen, dass ihnen nichts „auf die Füße fällt“. Wenn sich jedoch (zu Recht) auf Kindeswohlgefährdungen konzentriert wird, bleibt notwendigerweise weniger Zeit für langwierige Beratungen und Vermittlungsversuche die oft eine hohe Anzahl von Gesprächsterminen benötigen. Daher müssen hochkomplexe und -strittige Fälle weitervermittelt werden. In Frage kommen Erziehungsberatungsstellen, die eine umfänglichere Beratung bieten können, sowie die Mediation, die auf das Finden von Regelungen in Krisen- und Konfliktfällen spezialisiert ist. In einem kurzen Exkurs soll die Mediation vorgestellt und gezeigt werden, wann eine Weitervermittlung an einen Mediator sinnvoll und wann wenig Erfolg versprechend ist.

Mediation lässt sich als reine Vermittlung zwischen Konfliktparteien charakterisieren. Beratung oder Therapie spielen bei der Mediation daher keine Rolle. Der Vermittlungsprozess teilt sich hierbei in Einzelschritte auf: so kommt es nacheinander zur Sammlung

von Informationen, zu ihrer Sortierung, zur Festlegung der Problemfelder und zum gemeinsamen Erarbeiten und Ausprobieren von Lösungsmöglichkeiten. Mediation ist eine zeitlich begrenzte, zielorientierte Konfliktlösungsstrategie, die versucht, jeden am Konflikt Beteiligten mit einzubeziehen. Gemeinsamkeiten mit Beratungskonzepten lassen sich in den Prinzipien der Freiwilligkeit, Vertraulichkeit und Neutralität des Beraters/Mediators erkennen, auf denen auch die Mediation beruht. Sowohl Beratung als auch Mediation sind unterstützende Angebote, die dann in Anspruch genommen werden, wenn Betroffene wahrnehmen, dass ihr soziales Netz, ihre familiären Ressourcen und der Rat von Freunden, Bekannten und anderen Vertrauten zur Bewältigung der persönlichen Krise nicht mehr ausreichen (vgl. Balloff 1996, S.36 ff.).

Bei der Erarbeitung der Lösungsmöglichkeiten hat der neutrale Mediator unterstützende und begleitende Aufgaben. Er lenkt sozusagen den Lösungsprozess, steuert den Kommunikationsprozess, weist immer wieder auf die Zielorientierung hin und verhindert so, dass sich die Konfliktparteien in endlosen Streitigkeiten aufreiben. Dabei gibt er keine Lösungen vor und versucht nicht, die Parteien zu einer Entscheidung zu bewegen. Das Ziel der Mediation ist also vor Beginn der Vermittlung offen und wird von den Beteiligten selbst festgelegt. Bezogen auf die Problematik des Sorgerechts und Umgangs ist daher mitnichten das gemeinsame Sorgerecht das Nonplusultra. Gesucht wird eine Lösung, die für beide Parteien gut lebbar ist und die dem Wohl des Kindes entspricht (vgl. Groner 1996, S.195 f.).

Allerdings ist Mediation ein anspruchsvolles Verfahren, das nicht für jeden geeignet zu sein scheint. Statistiken belegen, dass es eher von mittelständischen Familien mit hohen Bildungswegen in Anspruch genommen wird. Familien aus der unteren Mittelschicht und der Unterschicht werden weniger erreicht. Einer der Gründe dafür könnte sein, dass Mediation relativ kostenintensiv ist. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn sie von freiberuflichen Juristen und Psychologen angeboten wird. Es ist daher wünschenswert, dass Mitarbeiter aus Erziehungsberatungsstellen und Jugendämtern Fortbildungen in Mediation besuchen, um sie im Rahmen ihres staatlich finanzierten Jugendhilfeangebots durchzuführen. Außerdem ist es für die Mediation notwendig, dass auf Seiten der Klienten sowohl ein hohes Maß an Verhandlungsfähigkeit, als auch die Befähigung eigene Bedürfnisse und Gefühle darzustellen, vorhanden ist (vgl. Mecke 1996, S.221 f.). Auch setzt sie Kooperationsbereitschaft und die Trennung der Paar- und Elternebene voraus, was vielen Eltern im intensiven Konflikt schwer fällt.

Weiterhin gilt es zu beachten, dass Mediation zwar Regelungen findet, sich aber auch darauf beschränkt und so den emotionalen Konflikt nicht löst (vgl. ebenda, S. 204). Mediation bietet also zahlreiche Chancen, ist allerdings nicht in jedem Fall angebracht und oftmals allein nicht ausreichend. Sie ersetzt keine Therapie oder Erziehungsberatung. Sie kann in diesem Sinne zusätzlich zu beratenden oder therapeutischen Angeboten eingesetzt werden. So können einerseits in der Beratung Probleme bearbeitet werden, die sich aus der Neustrukturierung des Systems Familie nach der Trennung ergeben, andererseits in der Mediation Regelungen für Konflikte gefunden werden, die lebbar sind und durch die Reduzierung des Konfliktpotenzials der Eltern der kindlichen Entwicklung dienlich sein können.

#### **4.5 Kooperation zwischen den Professionen**

Angesichts der Komplexität und Verschiedenartigkeit familiärer Trennungskonflikte kann eine optimale Unterstützung nur dann gewährleistet werden, wenn stets nach dem geeigneten Angebot für den individuellen Fall gesucht wird. Für eine Weitervermittlung bzw. Zusammenarbeit zugunsten der Klienten ist jedoch eine gelingende Kooperation zwischen den verschiedenen Professionen notwendig. Eine solche interprofessionelle Kooperation bietet zahlreiche Chancen, da sich der Nutzer eines solchen Angebots das Fachwissen verschiedener Berufsgruppen zunutze machen kann. Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass eine gelingende Kooperation nicht auf Kosten des Datenschutzes gehen darf. Grundsätzlich ist auch bei enger Zusammenarbeit, vor der Weitergabe persönlicher Daten, das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

##### **4.5.1 Probleme in der Kooperation**

Kommt es zu einer Scheidung sind je nach Falllage verschiedene Professionen daran beteiligt. RichterInnen, RechtsanwältInnen, SozialarbeiterInnen, BeraterInnen, TherapeutInnen, MediatorInnen und Sachverständige verfolgen jedoch nicht von vorn herein dieselben Ziele. Balloff stellt die These auf, dass die Zusammenarbeit noch nicht zufrieden stellend funktioniert. Das liege unter anderem daran, dass HelferInnen sich z. T. konkurrierend gegenüberstünden, da die Unterstützung von Familien in Scheidungs- und Trennungskonflikten zu einer lukrativen und Arbeitsplätze schaffenden Branche geworden sei (vgl. Balloff 1996, S. 45). Er weist jedoch in diesem Zusammenhang darauf hin, dass, trotz unterschiedlicher Interessen der professionellen Dritten, das Wohl des betroffenen minderjährigen Kindes „zu einer koordinierten und kooperativ vernetzten Zusammenarbeit geradezu verpflichtet“ (ebenda, S. 50 f.). Es stellt sich jedoch die

Frage, ob das Kindeswohl tatsächlich Zielstellung aller beteiligten Professionen ist. So sehen sich z.B. Rechtsanwälte eher in der Position, den größtmöglichen Gewinn für ihre Klienten zu erreichen und verlieren dabei u. U. die Kinder aus dem Blick. Der Ergebnisorientierung der Juristen steht die Bedürfnis- und Veränderungsorientierung der sozialen und psychologischen Fachkräfte gegenüber (vgl. Salzgeber & Haase 1996, S. 224). Oftmals kritisieren Familienrichter, Jugendämter und Beratungsstellen, dass Rechtsanwälte durch schriftliche Angriffe auf die jeweils andere Partei zur Konfliktverschärfung beitragen (vgl. ebenda, S. 235 f.). Ein weiteres Hindernis ist das mangelnde Wissen über die Aufgaben und Handlungsabläufe der jeweils anderen Professionen. Oftmals fehlen Juristen Grundkenntnisse über die Arbeit der Psychologen und Sozialpädagogen. Obwohl Familien- und Scheidungsrecht Bestandteil der sozialpädagogischen Ausbildung ist, sind Kenntnisse über juristische Abläufe beschränkt (vgl. ebenda, S. 233). Im Sinne einer gelingenden Kooperation müssen diese Wissenslücken durch gemeinsame Arbeitskreise und Informationsveranstaltungen unbedingt gefüllt werden.

#### **4.5.2 Kooperation nach dem Cochemer Modell**

Im Landkreis Cochem hat sich seit 1992 ein Modell der Kooperation zwischen an Scheidungsverfahren beteiligten Professionen entwickelt. Gründe für die Einführung dieser interprofessionellen Kooperation im Bereich Trennung und Scheidung waren neue Anforderungen an die Jugendhilfe, die unter anderem durch unbefriedigende Sorgerechts- und Umgangsregelungen bei gleichzeitig steigenden Scheidungszahlen entstanden. Nach der Einführung des KJHG 1991 wurden auch rechtlich günstigere Voraussetzungen für eine solche Zusammenarbeit geschaffen (vgl. URL2: Cochemer Modell).

Dieser so genannte „Arbeitskreis Trennung Scheidung“ (AKTS) hat sich das Ziel gesetzt, Familien in Trennung und Scheidung bestmöglich zu unterstützen und die Elternautonomie zu stärken. Eltern sollen wieder in die Lage versetzt werden, die elterliche Verantwortung allein tragen zu können und in Angelegenheiten des Kindes zu kooperieren. In dieser vernetzten Arbeitsweise, die auch als „Cochemer Modell“ bezeichnet wird, kooperieren das Jugendamt, die Rechtsanwaltschaft, die Lebensberatungsstelle, das Familiengericht, Gutachter, Mediatoren und Verfahrenspfleger. In monatlichen Treffen wird konkret versucht, die Zusammenarbeit in ihren Abläufen zu verbessern. Die Vorgehensweisen und jeweiligen Hilfsangebote wurden untereinander bekannt gemacht. Neben dem gegenseitigen Austausch zwischen den Professionen soll gleichzeitig die

Öffentlichkeit über das bestehende Angebot informiert werden. Aus diesem Grund erkundigen sich viele Eltern bereits vor dem eigentlichen Scheidungsantrag nach Unterstützung. So können die Jugendamtsmitarbeiter frühzeitig mit ihrer Beratungsarbeit beginnen. Im Fokus der Aufmerksamkeit steht die Unterstützung der Kinder bei der sich anbahnenden oder schon vollzogenen Trennung ihrer Eltern. Alle Professionen versuchen in ihrer Tätigkeit, den Blick der Eltern auf die Bedürfnisse der betroffenen Kinder zu lenken (vgl. URL1: Arbeitskreis Trennung Scheidung).

Neben der Rolle der verschiedenen Professionen in strittigen Scheidungsfällen werden Themen wie Kindschaftsrecht, Kinder in Scheidungsverfahren, fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht oder auch die Rolle der Großeltern bei Trennung und Scheidung zum Thema der gemeinsamen Sitzungen. Dabei wird darauf geachtet, alle Informationen und Diskussionsbeiträge stets in Hinblick auf ihre praktische Umsetzbarkeit zu hinterfragen. Aus der Verschiedenheit der Sichtweisen der jeweiligen Professionen auf diese Themen ergeben sich gleichermaßen innovative wie alltagstaugliche Formen der vernetzten Kooperation. Durch Supervision und ständigen Austausch wird das Angebot des Arbeitskreises erweitert und in seiner Qualität gesteigert (vgl. URL1: Arbeitskreis Trennung Scheidung).

Es scheint in diesem Zusammenhang von großer Bedeutung, gegenseitige Vorurteile im gemeinsamen Gespräch auszuräumen. Sich gegenseitig als Partner zu verstehen, gegenseitig voneinander zu lernen und gleichzeitig in klarer Aufgabenverteilung die anderen Professionen in ihrer Autonomie und Fachlichkeit anzuerkennen, ist die Grundlage einer funktionierenden Zusammenarbeit. Aufgabenverteilung wird dabei so verstanden, dass eigene Grenzen erkannt und Kompetenzen der anderen Professionen genutzt werden. Klienten werden weitervermittelt und es wird ihnen die Kontaktaufnahme zu den kooperierenden Professionen erleichtert (vgl. URL1: Arbeitskreis Trennung Scheidung).

Die Arbeitsweise des „Cochemer Modells“ zeichnet sich einerseits durch die Orientierung am Kindeswohl, andererseits durch die frühzeitige Intervention aus. Beides wird durch die enge Zusammenarbeit der verschiedenen Fachkräfte gewährleistet. Bereits beim ersten Kontakt zu ihrem Scheidungsanwalt erfolgt der Hinweis der Möglichkeit einer Beratung im Jugendamt oder einer Beratungsstelle. Die jeweiligen Elternteile werden darauf aufmerksam gemacht, dass dort Chancen auf eine kindeswohldienliche, außergerichtliche Regelung bestehen. Aufgrund der Öffentlichkeitsarbeit des AKTS wenden sich Eltern jedoch auch zunehmend direkt an das Jugendamt. Bei einem Schei-

dungsantrag benachrichtigt das Familiengericht entsprechend § 17 Abs.3 SGB VIII das Jugendamt, welches die Eltern über Beratungsangebote der Jugendhilfe aufklärt (vgl. URL2: Cochemer Modell).

Lässt sich durch die Beratung keine einvernehmliche Regelung finden, wird ein gerichtliches Verfahren eingeleitet. Das Familiengericht terminiert dann bereits innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages. Rechtsanwälte wurden innerhalb des AKTS dazu angehalten, sich auf den wesentlichen Sachvortrag zu beschränken, um eine Konfliktverschärfung zu vermeiden. Während der Verhandlung versuchen die Vertreter der anwesenden Professionen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Ist dies nicht möglich, wird die Verhandlung unterbrochen und die Eltern von einem Mitarbeiter des Jugendamtes zu einer Beratungsstelle begleitet. Führt die Beratung dort zu einem Konsens, wird dieser dem Familiengericht mitgeteilt und das Verfahren abgeschlossen. Findet sich auch dort keine kindeswohldienliche Lösung, wird eine neue mündliche Gerichtsverhandlung festgelegt und ggf. ein Gutachter beauftragt, der sich im Rahmen des AKTS dazu verpflichtet, sein Gutachten lösungsorientiert gemeinsam mit den Eltern zu erarbeiten. In Anlehnung daran trifft das Familiengericht Entscheidungen zur Konfliktregelung. Dabei soll möglichst eine weitere Verhärtung der Fronten verhindert werden (vgl. ebenda).

Durch die Vernetzung der Professionen und die enge Einbeziehung des Jugendamtes wird während des gesamten Verfahrens darauf geachtet, Entscheidungen zum Wohl des Kindes zu erreichen (vgl. ebenda). In diesem Sinne stellt das „Cochemer Modell“ eine gelungene Form der interprofessionellen Kooperation dar.

#### **4.5.3 Kooperation und Kontrollfunktion**

Generell ist es zu befürworten, dass Eltern eigenverantwortlich Regelungen finden und selbständig für deren Einhaltung sorgen. Besonders bei Trennungskonflikten hohen Niveaus, z.B. bei Beratungen in Zwangskontexten, müssen jedoch häufig die professionellen Dritten diese Kontrollfunktion übernehmen. Auch hierbei kann eine gelingende Kooperation hilfreich sein. So kann sie in einigen Fällen dazu dienen, mit „unterschiedlichen (Macht)Mitteln auf „heiße“ Konflikte einwirken zu können“ (Alberstötter 2006, S. 51). Solche Mittel können bspw. die richterliche Androhung eines Zwangsgeldes oder die Anweisung sein, sich innerhalb einer Frist mit der involvierten Beratungsstelle in Verbindung zu setzen, um die Umstände zu klären, die zur Nichteinhaltung der Regelungen geführt haben (vgl. ebenda, S. 49).

Alberstötter spricht hierbei von drei Elementen der Kooperation: Erstens muss es eine Kooperationsbasis geben, die festlegt, wer welche Aufgabe hat, welche wechselseitigen Erwartungen die Professionen gegenseitig an sich haben und wie die Informationswege zwischen ihnen sind. Zweitens muss eine Routine geschaffen werden, regelmäßig Informationen auszutauschen und so Transparenz zu schaffen. Dabei sollten sich die beteiligten Institutionen nicht erst informieren, wenn der Notfall eintritt, sondern sich in mehrmonatigen Zeitabständen Berichte über die Einhaltung der gefundenen Regelungen zukommen lassen, um ggf. rechtzeitig intervenieren zu können. Drittens empfiehlt Alberstötter einen „heißen Draht“, der im Fall einer erheblichen Grenzüberschreitung bzgl. der getroffenen Umgangs- und Sorgerechtsregelungen für einen schnellstmöglichen Austausch von Informationen zwischen den professionellen Dritten sorgt (vgl. ebenda, S. 49 f.).

Dieses Vorgehen sollte jedoch nur in Konstellationen angewandt werden, in denen Eltern nicht zur Wahrnehmung ihrer elterlichen Autonomie in der Lage sind und es, aufgrund eines zu stark ausgeprägten Konfliktes, zu wiederholten Verstößen gegen die getroffenen Regelungen kommt. Ansonsten gilt es zu verhindern, dass Eltern aus der Verantwortung genommen und in ein „durch und durch organisiertes, koordiniertes und kooperatives Netz [...] [eingebunden werden], aus dem es kein Entrinnen gibt“ (Balloff 1996, S. 52). Ein solches Netz der professionellen Kontrolle kann dazu führen, dass Klienten sich aus Angst vor Sanktionen oder Nachteilen handlungsunfähig fühlen und in ihrer Funktion als Eltern kapitulieren. Sie sollten stattdessen befähigt werden, auch in Krisensituationen Stärke zu demonstrieren und sich in der Lage sehen, die richtigen Entscheidungen für ihre Kinder selbst treffen zu können.

## **5. Scheitern und Gelingen von Vermittlung**

Das Scheitern oder Gelingen einer Vermittlung zwischen strittigen Eltern in Sorgerechts- und Umgangsangelegenheiten ist von zahlreichen Faktoren abhängig und kann verschiedene Gründe haben. Es soll hier dargestellt werden, welche die meistgenannten Gründe für ein Scheitern bzw. ein Gelingen der Vermittlung sind. Gründe des Scheiterns sind hierbei von spezieller Brisanz, da die Verantwortung dafür, keine Lösung gefunden und somit zum Fortbestand des Konfliktes beigetragen zu haben, in der Regel nicht sich selbst zugeschrieben wird. Daher soll dieser Punkt sowohl aus der Perspektive der Vermittler, als auch aus der Sicht beider Elternteile dargestellt werden. Die nachfolgend dargestellten Ergebnisse stammen aus einer Untersuchung von Roland Proksch

vom Institut für Soziale und Kulturelle Arbeit und wurden vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend veröffentlicht. Sie basieren auf einer Studie, die den Verlauf von 210 Vermittlungsverfahren betrachtete, die von zwölf sozialpädagogischen Fachkräften durchgeführt wurden.

### **5.1 Woran Vermittlung scheitert**

Aus der Perspektive der zwölf VermittlerInnen wurden folgende Gründe für das Nichtgelingen von Vermittlungsprozessen angegeben:

- fehlende oder mangelnde Verhandlungs- und Mitwirkungsbereitschaft der Eltern bzw. eines Elternteils;
- keine Trennung der Paar- und Elternebene;
- Scheitern der Kommunikation und Kooperation durch mangelnde Fairness;
- Missbrauch der Kinder für eigene Zwecke;
- Eltern befinden sich in unterschiedlichen Trennungsstadien – ein Elternteil sieht die Ehe noch nicht als gescheitert/beendet;
- zu starke Trennungskonflikte;
- finanzielle Abhängigkeiten;
- Missbrauch des Jugendamtes für eigene Zwecke (vgl. Proksch 1998, S. 229).

Die Ergebnisse zeigen, dass mit Zunahme des Konfliktpotenzials zwischen den Eltern die Anzahl der Abbrüche zunahm. Tendenziell können also die hochstrittigen Eltern weniger oft von Vermittlungsangeboten profitieren als Paare mit weniger stark ausgeprägten Konflikten. Aus den Aussagen der VermittlerInnen wurde weiterhin deutlich, dass besonders der Anfangsphase der Vermittlung eine große Bedeutung zukommt. Hochstrittige Paare sind oft nicht einmal bereit, gemeinsam in einem Raum zu sein, geschweige denn eine gelingende Kommunikation und Kooperation miteinander zu erreichen. Viele Vermittlungsverfahren kommen gar nicht erst richtig zustande oder werden in der Anfangsphase abgebrochen. Die Studie zeigt, dass sich bei Eltern, die sich erst einmal auf eine Vermittlung eingelassen und die ersten gemeinsamen Gespräche bewältigt haben Kommunikationsprozesse deutlich verbessern, wodurch Spannungen gelöst werden und das Konfliktpotenzial gesenkt wird (vgl. ebenda). Doch auch im späteren Verlauf kommt es zum Scheitern der Vermittlungen.

Väter geben folgende Gründe an:

- fehlende Neutralität der Vermittler;
- Gefühl, die eigenen Vorstellungen nicht durchsetzen zu können;
- Verletzungen durch die Mutter des gemeinsamen Kindes;
- Desinteresse am Kindeswohl;
- Suchtverhalten;
- Enttäuschung, Wut und Rachegefühle (vgl. ebenda, S. 230).

Mütter nannten innerhalb der Studie folgende Gründe für einen Abbruch:

- Unzureichende Unterhaltszahlungen des Vaters;
- Wunsch nach Kontaktunterbindung des Kindes mit dem Vater bzw. dessen neuer Partnerin;
- Heranziehung anderer Experten zur Durchsetzung eigener Positionen (z.B. psychologische Sachverständige oder Rechtsanwälte);
- Suchtverhalten;
- Verletzung durch den Vater des gemeinsamen Kindes (vgl. ebenda).

## **5.2 Wann Vermittlung gelingt**

Zuerst gilt es festzuhalten, dass Gelingen nicht gleich Gelingen ist. Ob man das Ergebnis einer Vermittlung als positiv oder negativ bewertet, hängt auch mit der Definition des Zieles zusammen. So kann es als Erfolg betrachtet werden, wenn sich Kommunikationsstrukturen verbessern und Eltern wieder beginnen, eine Kooperation zu pflegen, die vorher von einem oder beiden Elternteilen abgelehnt wurde. Auch wenn Vermittlungsverfahren nicht zu Vereinbarungen gelangten, wurden sie in Prokschs Untersuchungen von Eltern zum Teil positiv bewertet. Die Vermittlungsverfahren selbst haben demnach bereits eine kooperations- und kommunikationsfördernde Wirkung, die oft erst nach Scheitern der Vermittlung zum Tragen kommen könne. Es zeigte sich, dass auch die Eltern, die keine Vereinbarung erreichten, das Konfliktregelungsinstrument Vermittlung als sehr geeignet einschätzten und sie auch in Zukunft z.B. der gerichtlichen Konfliktregelung vorziehen würden (vgl. ebenda, S. 230).

Die vermittelnden Fachkräfte sahen folgende Ursachen für eine erfolgreiche Vermittlung:

- Gemeinsames Ziel der Eltern, eine kindeswohldienliche Lösung zu finden;

- Erfolgreiche Erstgespräche, die die Eltern zur Vermittlung motivieren konnten;
- Trennung der Paar- und Elternebene;
- Zufriedenstellende und ausgleichende Wirkung der Gespräche auf die Eltern;
- Wahrnehmung der Eltern gut beraten zu werden und sich angenommen zu fühlen;
- Erkenntnis der Eltern, dass eine gelungene Vermittlung dem Wohl ihrer Kinder entspricht (vgl. ebenda, S. 231).

## **6. Das Kindeswohl und gemeinsames Sorgerecht**

Es herrscht heute in der Fachliteratur sicher weitgehend Einigkeit darüber, dass das Wohl des von der Scheidung seiner Eltern betroffenen Kindes die Grundlage und das Ziel einer jeden Beratung in Trennungsangelegenheiten bzgl. Sorgerecht und Umgang sein muss. Der Begriff „Kindeswohl“ ist jedoch ein unbestimmter Rechtsbegriff und daher leider häufig eine viel verwendete, selten genau definierte Worthülse, die es erst mit Leben zu füllen gilt. Was dem Kindeswohl entspricht und somit Ziel einer professionellen Intervention ist, hat sich im Laufe der Zeit sowohl im wissenschaftlichen Diskurs als auch in der Praxis stark gewandelt. Weiterhin ist das Scheidungsrecht kulturell überformt. So wurde Anfang des 19. Jahrhunderts in England das Sorgerecht in der Regel dem Vater zugesprochen, da dieser nach Gottes Willen natürlicher Schützer und Erzieher des Kindes sei. Auch in anderen patriarchalischen Kulturen wurden Sorgerechtsentscheidungen zugunsten des Vaters dadurch begründet, dass nur er die Kinder angemessen beschützen und sie in die Gesellschaft einführen könne. Frauen, die in der Regel kein eigenes Einkommen besaßen, sei die Unterstützung der Kinder nicht möglich. Bis in die 50er Jahre des vergangenen Jahrhunderts hatte der Vater in Deutschland die Rechte am Kind. Nach Inkrafttreten des Gleichberechtigungsgesetzes wurde dies geändert. Allerdings ging man nun häufig davon aus, dass nur die Mutter die notwendigen Eigenschaften besäße, ein Kind zu erziehen. Grund für diese These waren Rollenvorstellungen vom ganztägig arbeitenden Mann und der für Haus und Kind zuständigen Frau. So wurde es zum Regelfall, die elterliche Sorge im Scheidungsfall allein der Mutter zuzusprechen. Eine andere Herangehensweise wird in der Sorgerechtsentscheidung nach dem „Schuldprinzip“ deutlich. Nachdem gerichtlich geklärt wurde, wer für das Scheitern der Ehe verantwortlich ist, wurde die Sorgerechtsentscheidung zugunsten des „Nichtschuldigen“ geregelt (vgl. Witte et al. 1992, S. 35 f.). In den letzten Jahrzehnten tendierte die Fachdiskussion jedoch verstärkt in Richtung zunehmender Kindorientie-

zung. Kriterien wie der Wunsch des Kindes bzw. die Tendenz der inneren Bindung und auch der Kontinuitätsgedanke rückten mehr in den Fokus der gerichtlichen Entscheidungsträger (vgl. Lempp 1976, zit. nach Kaltenborn 1997, S. 80). Die American Psychiatric Association schlug 1982 neben der gegenseitigen Bindung zwischen Elternteil und Kind auch die Bedürfnisse des Kindes und die Erziehungskompetenz des Elternteils sowie die familiäre Psychodynamik als Entscheidungskriterien vor (vgl. Kaltenborn 1992, S. 80 f.).

Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts wurde 1982 in Deutschland das gemeinsame Sorgerecht möglich. Begründet wurde diese Entscheidung damit, dass die Kontinuität familiärer Beziehungen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen für die kindliche Entwicklung förderlich sei (vgl. Witte et al. 1992, S. 36 f.) und ein Kind daher zu beiden Elternteilen Kontakt haben sollte, auch wenn die Eltern nicht mehr zusammen leben. Die beständige Beziehung zu beiden Eltern wurde der schnellen Schaffung klarer Lebensbedingungen durch einseitige Sorgerechtsentscheidung zugunsten der Hauptbezugsperson vorgezogen (vgl. Balloff 1996, S. 47).

Nach der Reform des Kindschaftsrechts 1998 ist die gemeinsame elterliche Sorge nicht mehr nur möglich, sondern der Regelfall. Nur im Falle eines Verzichts eines Elternteils oder eines begründeter Antrags auf alleiniges Sorgerecht kann das Gericht zu einer anderen Entscheidung kommen. Das Kind hat nach § 1684 Abs. 1 BGB nun das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen. Einschränkungen sind nur zulässig, wenn der Umgang dem Wohl des Kindes schaden würde (vgl. Spengler 2006, S. 54). Der Umgang mit beiden Elternteilen vom Gesetzgeber also unbedingt befürwortet. Allerdings gab es auch schon vor der Kindschaftsreform im wissenschaftlichen Diskurs Stimmen, die diese Regelung etwas kritischer betrachten. So ist z.B. Kaltenborn der Ansicht, dass sowohl in den USA, als auch in Deutschland über Jahre eine Art „Vaterschaftskult“ zu beobachten gewesen wäre, der die gemeinsame elterliche Sorge zu unkritisch und unreflektiert als Idealform angesehen habe. Er weist darauf hin, dass das gemeinsame Sorgerecht sowohl Vor- als auch Nachteile mit sich bringt (vgl. Kaltenborn 1997, S.80). Mit dieser Meinung ist er im wissenschaftlichen Diskurs nicht allein. Radovanovic führte 1994 eine Studie zur Stabilität verschiedener Sorgerechtsarrangements durch. Dabei waren bei Mutterzuteilung 90% der Arrangements stabil, bei Vaterzuteilung 87%, und bei gemeinsamem Sorgerecht nur 67% (vgl. Radovanovic 1994, zit. nach Kaltenborn 1997, S. 84). Die gemeinsame elterlicher Sorge war als Sorgerechtsvereinbarung im Rahmen dieser Studie also die instabilste Lösung und führte in ca. einem Drittel der Fälle zu ei-

ner erneuten Änderung des Lebensmittelpunktes, was u. U. belastend für die betroffenen Kinder sein kann.

Auch Stein-Hilbers sieht im gemeinsamen Sorgerecht mögliche Schwierigkeiten. Voraussetzung sei eine lebendige Kommunikation, die in strittigen Scheidungen oft nur mit großem Aufwand professioneller Dritter zu erreichen sei. Auch kann es zum Problem werden, dass der Elternteil, der nicht mehr mit dem Kind in einem Haushalt lebt, so einen großen Einfluss auf das Leben des betreuenden Elternteils behält. Wohnortwechsel, Schulwechsel, Urlaubsplanungen, etc. müssen zeitaufwendig ausgehandelt werden und können leicht zu Konflikten führen (vgl. Stein-Hilbers 1996, S. 26 f.).

Da nicht die Scheidung selbst sondern die Konflikte zwischen den Eltern vor, während und nach der Scheidung das Hauptentwicklungsrisiko für das Kind darstellt, sollte man sich der Gefahr bewusst sein, dass das gemeinsame Sorgerecht auch eine „Kontinuität der Konflikte .. [statt] Kontinuität der Beziehungen bringen [kann]“ (Balloff 1996, S. 30). Krabbe deutet vor der Kindschaftsrechtsreform den § 17 SGB VIII so, dass die Beratung eher zu einer Konflikte vermeidenden Elternschaft als unbedingt zu einer gemeinsamen elterlichen Sorge führen sollte (vgl. Krabbe 1996, S. 65).

Als das gemeinsame Sorgerecht noch nicht Regelfall war, Berater also das Ziel der Beratung bzgl. des Sorgerechts noch festlegen mussten, wurde dieses häufig falsch gesteckt. So beschreibt Werner-Schneider diejenigen Fälle als gelungene Vermittlung, „bei denen sich das Paar auf ein gemeinsames Sorgerecht geeinigt hat“ (Werner-Schneider 1991, zit. nach Groner 1996, S. 195). Zu Recht widerspricht Groner dieser Ansicht (vgl. ebenda). Es kann nur immer wieder betont werden, dass es um lebbare Regelungen gehen sollte, nicht um ein gemeinsames Sorgerecht oder eine bestimmte Umgangsregelung um jeden Preis. Es darf keine Lösung aufgedrängt werden, wenn Eltern auch ohne den Druck der Justiz oder eines anderen professionellen Dritten in Zukunft einen kooperativen Umgang miteinander pflegen sollen.

Die gemeinsame elterliche Sorge ist mit Sicherheit eine sinnvolle Lösung, wenn beide Eltern sie wünschen und sie dem Wohl des Kindes entspricht. Tut sie es nicht, wäre es fatal, sie als einzig anzustrebendes Ziel auszurufen und auf Gedeih und Verderb festzulegen. Dies ist aber mit der Kindschaftsrechtsreform praktisch passiert. Der zu stellende begründete Antrag auf alleiniges Sorgerecht und der Umgang mit Behörden überhaupt dürfte für einige Eltern eine nicht zu unterschätzende Hürde sein. Gerade bei hochstrittigen Eltern kann aber die unreflektierte Festlegung der gemeinsamen elterlichen Sorge

mitunter negative Auswirkungen auf das Kind mit sich bringen. Wallstein und Blakeslee stellten schon 1984 fest, „daß ein juristisch angeordnetes gemeinsames Sorgerecht nicht zur Diskussion stehen kann, da unter den Bedingungen des Zwanges es eher schädliche Folgen für das Kind haben wird, weil es in diesem Fall den Eltern die Möglichkeit bietet, ihren Konflikt darüber weiter auszutragen“ (Wallstein & Blakeslee 1984, zit. nach Witte et al. 1992, S. 39). Balloff und Walter mahnen 1990 an, dass der Regelfall der alleinigen Sorge der Mutter nicht durch den Regelfall der gemeinsamen Sorge ersetzt werden sollte (vgl. Balloff und Walter 1990, zit. nach Witte et al. 1992, S. 258). Witte fügt, darauf Bezug nehmend, hinzu, dass die gemeinsame elterliche Sorge zwar das Ziel sein sollte, eine richterliche Entscheidung ohne auf den Einzelfall abgestimmte Beratung, in der die Sinnhaftigkeit des gemeinsamen Sorgerechts überprüft wird, nicht dem Kindeswohl dienen kann (vgl. Witte et al. 1992, S. 258). Auch heute ist man sich in der Fachliteratur weitgehend einig, dass die gemeinsame elterliche Sorge sowohl Vor- als auch Nachteile hat.

Da in Deutschland die gemeinsame elterliche Sorge seit 1998 trotzdem Regelfall ist, muss im Sinne des Kindeswohls die gelingende Kooperation zwischen den Elternteilen Grundvoraussetzung sein. In der Beratung muss diese überprüft werden. Ist sie nicht im ausreichenden Maße vorhanden, muss es Ziel der Beratung sein, diese Verhaltensweise bei den Eltern herzustellen, um ein funktionierendes gemeinsames Sorgerecht zu ermöglichen. Da dies in vielen Fällen nicht gelingt, muss es als fraglich gelten, ob die gesetzliche Festlegung des Regelfalles der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht eine genaue, individuelle Betrachtung eines jeden Trennungsfalles (und damit eines jeden betroffenen Kindes) verhindert oder zumindest erschwert.

## **7. Klienten im Vermittlungsprozess**

Die Fähigkeiten und Kompetenzen der sozialpädagogischen Fachkraft sind die Grundlage einer gelingenden professionellen Intervention. Allerdings sind sie in der Arbeit mit Menschen nur ein Stück im Puzzle. Die Reaktion und das Verhalten der Nutzer des professionellen Angebots sind mitunter aus der Perspektive des Beraters für den erfolgreichen Abschluss eher hinderlich. Umso wichtiger ist es, sich mögliche Schwierigkeiten im Umgang mit Klienten bewusst zu machen, um ihnen ggf. entgegenwirken zu können.

## **7.1 Beteiligung der Kinder an der Vermittlung**

Die Sorgerechts- und Umgangsproblematik kann nur in vollem Umfang erfasst werden, wenn die Sicht der Kinder im Vermittlungs- und Beratungsverfahren Beachtung findet. Der § 8 Abs. 1, S.1 SGB VIII sieht vor, dass Kinder an „allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe“ zu beteiligen sind. Dieser Anspruch wird im § 17 Abs. 2 SGB VIII weiter konkretisiert. Kinder sind demnach im Fall der elterlichen Trennung oder Scheidung „angemessen“ zu beteiligen, wenn es um die Frage geht, wie die elterliche Sorge geregelt werden soll. Es stellt sich also die Frage, wann eine Beteiligung sinnvoll ist und welcher Umfang für genau dieses Kind angemessen ist. Entscheidendes Kriterium für den Umfang der Beteiligung ist nach § 8 Abs. 1 S.1 SGB VIII der Entwicklungsstand des Kindes, der sich am ehesten am Alter des Kindes festmachen lässt, sich aber nicht ausschließlich darauf bezieht. So sollte der geistigen Reife des Kindes mehr Aufmerksamkeit gewidmet werden, als der bloßen Anzahl der Lebensjahre. Nichtsdestotrotz bietet das Alter eine grobe Orientierung für die Mitarbeiter der Jugendämter, die vor der Frage nach der Intensität kindlicher Beteiligung bzgl. des Umgangs und Sorgerechts stehen. Wie eingangs ausgeführt, verstehen Kinder den Konflikt ihrer Eltern und ihre eigene Rolle darin in Abhängigkeit vom Lebensalter in sehr unterschiedlichem Maße. Entwicklungspsychologische Kenntnisse sollten daher in die Entscheidung über angemessene Beteiligung unbedingt mit einfließen.

Ein weiteres Kriterium ist der Wunsch des Kindes. Erkennt man Kinder als „handelnde, denkende und fühlende Subjekte“ (Balloff 1996, S. 40) an und gewährt man ihnen dieselben Rechte wie den erwachsenen Beteiligten (vgl. ebenda), kann sich die Entscheidung über Beteiligung oder Nichtbeteiligung eigentlich nur nach dem Wunsch des Kindes selbst richten. Dies ist in der Praxis jedoch nur schwer umzusetzen, da sich besonders noch recht junge Kinder wohl nur in Ausnahmefällen auf eigenen Wunsch in die unangenehme Situation begeben, sich den ihnen fremden Mitarbeitern im Amt zu offenbaren. Hier wird in der Regel eine mehr oder weniger starke Überredung durch die Eltern von Nöten sein. Werden Kinder zu einem Gesprächstermin eingeladen und stimmen der Beteiligung grundsätzlich zu, sollte jedoch der Wille des Kindes, die Beratungssituation zu verlassen, immer respektiert werden. Auch muss auf Zeichen des Kindes geachtet werden, die auf diesen Wunsch hindeuten (vgl. Balloff, 1996 S. 41). Nur so kann vom respektvollen Umgang mit dem Kind und seinen Befindlichkeiten die Rede sein.

Ist der Berater zu dem Entschluss gekommen, dass eine Beteiligung des Kindes sinnvoll sein kann und seinem Entwicklungsstand entspricht, sollte das Kind Gelegenheit bekommen, in kindgerechter Art und Weise zu seinen eigenen Vorstellungen bzgl. des Sorgerechts und Umgangs Stellung zu nehmen. Verschiedene Aspekte sind dabei zu beachten. An dieser Stelle sollen ausschließlich die Problematiken das Thema sein, die sich für die Eltern-Kind-Beziehung aus der Beteiligung des Kindes ergeben. Da die Eltern selbstverständlich darüber informiert sind, dass die gemeinsamen Kinder nach ihren Wünschen und Vorstellungen befragt werden, besteht die Gefahr der Beeinflussung durch die Eltern, um die Aussagen der Kinder in die gewünschte Richtung zu drängen und ihre Darstellungen gegenüber dem Jugendamt steuern zu können. Groner stellt heraus, dass Kinder in der Regel in den Konflikt zwischen den Eltern hineingezogen und dadurch überfordert werden. Die Überforderung, die sich aus den unweigerlich entstehenden Loyalitätskonflikten ergibt, muss als Risiko für die seelische Entwicklung des Kindes eingestuft werden. Die Scheidung selbst spielt bei der Entstehung von Loyalitätskonflikte eine untergeordnete Rolle.

Kommt es zu heftigen elterlichen Streitigkeiten, wird auch von Kindern noch verheirateter Eltern oft erwartet - sei es bewusst oder unbewusst - sich auf die eine oder andere Seite zu stellen (vgl. Groner 1996, S. 171). Schon lange vor der Trennung steht das Kind, welches einen bestimmten Entwicklungsgrad erreicht hat, vor der Aufgabe, sich über den Konflikt der Eltern, die Angst vor der bevorstehenden Trennung und die Folgen für sie selbst Gedanken zu machen. Wie soll es sich im Konflikt verhalten? Zu wem soll es gehen, wenn sich die Eltern scheiden lassen, wo es doch beide gleichermaßen lieb hat (vgl. Strunk 1997, S. 148)? Fast immer steht die Vermutung des vom Kind getrennt lebenden Elternteils im Raum, dass der andere Elternteil das Kind beeinflusst und für die eigenen Interessen instrumentalisiert. Dieser Verdacht ist auch oft genug begründet, gerade bei kleineren Kindern. Strunk führt hierzu ein Fallbeispiel aus den Vereinigten Staaten an, in dem ein Vater seine zweijährige Tochter dazu brachte, sich schreiend an ihn zu klammern, wenn sie ihre Mutter sah. Ein gerichtlich genehmigter Besuch der Mutter und der Psychologin des Kindes im Hort zeigte, dass zwischen Mutter und Kind eine enge Beziehung bestand (vgl. ebenda, S. 147). Betroffene Kinder können also für die Interessen ihrer Eltern instrumentalisiert werden.

Strunk weist aber darauf hin, dass „die Wünsche der Kinder [...] allerdings wesentlich seltener induziert [sind], als dies der getrenntlebende Partner vermutet“ (ebenda, S.147). Er behauptet, dass der Ablehnung des nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Eltern-

teils auch andere Kausalitäten zugrunde liegen können. Als mögliche Gründe nennt er Konfliktvermeidung, eigene Kontaktwünsche oder das Gefühl des Kindes, Pendler zwischen zwei neuen harmonischen Familien zu sein (ebenda, S.153). Doch kann man darüber diskutieren, ob die Konfliktvermeidungstendenz des Kindes nicht auch induziert ist. Würde der Elternteil, bei dem das Kind lebt, kein Problem mit dem Besuch des Kindes beim getrennt lebenden Partner haben, gäbe es auch keinen Konflikt, den das Kind zu vermeiden bestrebt sein müsste. In diesem Zusammenhang treten bei Kindern als Reaktion auf elterliche Konflikte mitunter gleichermaßen interessante wie erschreckende Phänomene auf, im Rahmen derer Kinder ihre eigenen Belange zurückstellen und auf diese Weise versuchen, die Loyalitätskonflikte zu bewältigen.

Das Parental Alienation Syndrome (PAS), auch Eltern-Kind-Entfremdung genannt, beschreibt das Auftreten einer rational nicht begründbaren Ablehnung des nicht im Haushalt des Kindes lebenden Elternteils nach der Trennung oder Scheidung der Eltern. Das PAS muss von begründeter Ablehnung, die z.B. durch Missbrauch hervorgerufen werden kann, deutlich abgegrenzt werden. Als Grund für die Distanzierung wird die Beeinflussung durch den betreuenden Elternteil gesehen, der nach der Trennung den Ex-Partner ablehnt und dies auch dem Kind gegenüber nicht verheimlichen kann. Das Kind, welches durch die Trennung schon ein Elternteil „verloren“ hat, bindet sich nun bedingungslos an den noch verbliebenen, betreuenden Elternteil, auch wenn dies eine Ablehnung des anderen Elternteils notwendig macht. Obwohl es beide liebt, leugnet es aus Angst vor weiterem Verlust die Zuneigung zum umgangsberechtigten Elternteil im Glauben, den betreuenden Elternteil so fester an sich zu binden. Allerdings muss beachtet werden, dass es auch zu einer unberechtigten Pathologisierung des ehemaligen Partners kommen kann. Es ist häufig nicht eindeutig, ob die Ablehnungsgefühle des Kindes selbst entwickelt oder durch den betreuenden Elternteil induziert sind (vgl. Gardner 2002).

Ein anderes Phänomen beschrieben Felder und Hausheer. Häufig nimmt der betreuende Elternteil nach Besuchen des Kindes beim umgangsberechtigten Elternteil Verhaltensauffälligkeiten wahr. Sie sprechen hierbei vom so genannten Besuchsrecht-Syndrom. Ihre These ist, dass die gezeigten Verhaltensauffälligkeiten als Reaktion des Kindes auf die schwierige Situation zwischen den Eltern und den daraus entstehenden Loyalitätskonflikt zu deuten ist. Kurz vor den Besuchen beim umgangsberechtigten Elternteil hat das Kind keinen Appetit, schläft schlecht und behauptet, den anderen Elternteil nicht besuchen zu wollen. Der Umgangsberechtigte beschreibt bei den Be-

suchswochenenden dann, dass das Kind unruhig und aufgebracht zu ihm kam, sich dieser Zustand aber schnell legte und das Wochenende sehr schön war. Als das Kind wieder nach Hause sollte, wurde es erneut nervös und wollte nicht gehen. Nach der Rückkehr beschreibt der betreuende Elternteil das Kind als schlecht gelaunt. Außerdem ziehe es sich zurück und verhalte sich erst nach einiger Zeit der Eingewöhnung wieder unauffällig. Beide Elternteile ziehen aus ihrer Wahrnehmung den gleichen Schluss: „das Kind will eigentlich nur bei mir sein, die Zeit beim anderen Elternteil tut ihm nicht gut.“ Verständlicherweise versucht dann häufig Elternteil A, die Besuchszeit zu verkürzen und Elternteil B, sie auszudehnen. Beide handeln im Glauben, das Beste für ihr Kind zu tun. Erst die gemeinsame Sicht auf die Situation, die oft nur mit Hilfe eines professionellen Dritten zu erreichen ist, schafft Klarheit und offenbart die seelische Zwickmühle und das Leiden des Kindes (vgl. Felder und Hausheer 1993). So kann es auch vorkommen, dass Eltern im gemeinsamen Gespräch während der Beratung verblüfft feststellen, dass das Kind beiden Eltern glaubhaft vermittelt, es wolle ganz bestimmt bei dem jeweiligen Elternteil leben. An dieser Stelle wird der Loyalitätskonflikt des Kindes besonders offensichtlich (vgl. Strunk 1997, S. 148).

Der Grad der Fremd- bzw. Selbstbestimmung hängt sowohl vom Alter des Kindes und seiner entwicklungspsychologischen Reife, als auch vom Temperament und Geschlecht des Kindes ab. Ob Kinder als selbst bestimmte Akteure auftreten, die eigene Interessen vertreten können oder von den Eltern für ihre Zwecke „benutzt“ werden, ist für den Vermittler schwer zu erkennen. Fremdbestimmung ist grundsätzlich nie auszuschließen. Zusätzlich reagiert das Kind von sich aus auf die Konflikte und stiftet so mitunter einige Verwirrung. Wie sich Kinder im Trennungsprozess verhalten und positionieren, ergibt sich aus einem komplexen Geflecht unterschiedlicher Faktoren. Eigener Entwicklungsgrad, Verhalten der Eltern im Umgang miteinander, Darstellung des Ex-Partners durch den jeweils anderen Elternteil gegenüber dem Kind, aber auch die Einwirkung professioneller Dritter spielen eine Rolle (vgl. Kaltenborn 1997, S. 120).

Da es bei den meisten Kinder jedoch zu einer positiven Bewertung der eigenen Beteiligung kam, sie sich verstanden, ernst genommen und besser informiert fühlten, ist die Beteiligung der Kinder unbedingt zu befürworten. Voraussetzung ist allerdings, dass sie kindgerecht durchgeführt wird und der Berater sich der „Fallen“ bewusst ist, die in Loyalitätskonflikten und der bewussten oder unbewussten Beeinflussung durch die Eltern liegen (vgl. Fthenakis et al. 1993, zit. nach Balloff 1996, S. 41). Dementsprechend müs-

sen Berater bei der Beteiligung von Kindern auf Hinweise achten, die auf eine Beeinflussung hindeuten und ihr ggf. im Sinne der kindlichen Entwicklung entgegenwirken.

## **7.2 Zwischen Neutralität und „mächtigen Geschichten“**

In der Arbeit mit strittigen Eltern taucht häufig eine weitere Problematik auf, derer sich professionelle Dritte bewusst sein sollten, um dem Anspruch der Neutralität gerecht werden zu können, die eine der wichtigsten Voraussetzungen der Beratung darstellt. Gemeint ist das, was Alberstötter die Funktionalisierung professioneller Dritter durch „mächtige Geschichten“ nennt. Gerade in Konflikten um die gemeinsamen Kinder versuchen Eltern häufig den neutralen Vermittler oder Berater zum Verbündeten zu machen und auf die eigene Seite zu ziehen, indem der getrennt lebende Elternteil verunglimpft wird. Dies ist in der Logik der Eltern in sofern sinnvoll, dass z.B. die Mitarbeiter des Jugendamtes im Fall der Scheidung vom Gericht zur Stellungnahme über Sorgerecht und Umgang angeschrieben werden. So ist es verständlich, dass Eltern die Neutralität der BeraterInnen im Amt mit den besagten „mächtigen Geschichten“ zu ihren Gunsten verändern wollen. Dies kommt besonders häufig in den ersten Kontakten zwischen Elternteilen und Vermittler vor, da diese auf Wunsch der Eltern in der Regel als Einzelgespräche durchgeführt werden und erst in späteren Gesprächen beide Elternteile anwesend sind (vgl. Alberstötter 2006, S. 36 f.).

Gelingt es ihnen dabei nicht, sich der „mächtigen Geschichten“ bewusst zu werden und mit ihnen umzugehen, laufen Vermittler Gefahr, sich auf die Seite des „Geschichtenerzählers“ zu schlagen und die professionelle Neutralität hinter sich zu lassen. Schafft es ein Elternteil, solche Geschichten als Wahrheiten zu etablieren, „wirken sie im weiteren Verlauf als Mythos, der die Sinnhaftigkeit des (gemeinsamen) Handelns immer wieder begründet und stärkt“ (Alberstötter 2006, S. 37).

Durch die Überprüfung der Beschreibungen durch ein klärendes Gespräch mit dem „beschuldigten“ Elternteil erfährt dieser, dass der Ex-Partner diese Halbwahrheiten, Übertreibungen oder Lügen über ihn verbreitet. So kommt es nicht selten zu einer Reaktion: die „mächtigen Geschichten“ des anderen Elternteils werden (zu Recht) als Unwahrheiten abgestritten. Es wird versucht, mit eigenen Geschichten Stimmung gegen den Ex-Partner zu machen. Dieses Hin und Her gegenseitiger Beschuldigungen muss vom Vermittler verhindert werden, da er sonst in einen Teufelskreis aus Einzelgesprächen gerät. Nach jedem Termin mit Elternteil A muss Elternteil B zum Gespräch geladen werden,

um die „mächtige Geschichte“ von Elternteil A zu überprüfen, woraufhin Elternteil B eine neue Geschichte aufischt.

Alberstötter beschreibt zwei strukturelle Merkmale, die die „mächtigen Geschichten“ charakterisieren. Dies ist zum ersten die Bipolarität. Beide Elternteile nehmen die Welt zweigeteilt wahr. Sie selbst befinden sich dabei auf der „guten“ Seite, fühlen sich im Recht und als Opfer des Konfliktes. Ihnen gegenüber steht der „böse“ Täter, der sie zu unrecht immer wieder attackiert (vgl. Alberstötter 2006, S.37). Dabei werden andere am Konflikt Beteiligte als Verbündete oder Widersacher wahrgenommen. Es wird versucht, neutrale Personen auf die eigene Seite zu ziehen (vgl. Alberstötter 2006, S. 33 f.). Zweites Merkmal ist das Gefühl eines jeden Elternteils, nur zu reagieren. Konfliktverschärfungen werden ausschließlich dem Ex-Partner zugeschrieben und das eigene Verhalten als dem Selbstschutz dienende Reaktion gesehen (vgl. Alberstötter 2006, S. 37).

Es ist nun Aufgabe des Beraters oder des anderen professionellen Dritten, die eigene Wahrnehmung vor der Wirkung der „mächtigen Geschichten“ zu schützen und so die eigene Neutralität zu erhalten. Einerseits kann versucht werden, die Eltern zu gemeinsamen Gesprächsterminen zu bewegen. Sitzt der andere Elternteil in der Beratung mit am Tisch, wird die Wahrscheinlichkeit für Unwahrheiten gesenkt, da eine Lüge natürlich zur sofortigen Intervention des jeweils anderen führen würde. Da die „mächtigen Geschichten“ jedoch auf einer verzerrten Wahrnehmung basieren und daher von den Eltern oft tatsächlich als Wahrheiten angesehen werden, kann auch die gemeinsame Gesprächsrunde sie nur einschränken, jedoch nicht gänzlich verhindern. Alberstötter empfiehlt daher das Bilden von Hypothesen über die Funktion. Der Berater muss sich immer wieder die Frage stellen, zu welchem Handeln er durch die elterlichen Darstellungen bewegt werden soll. In der Regel hat sie den Zweck, den neutralen Dritten auf die eigene Seite zu ziehen (vgl. Alberstötter 2006, S. 38).

„Mächtige Geschichten“ sind jedoch nicht die einzige Möglichkeit der Beeinflussung. So sollte sich der Berater generell fragen, welche Instrumentalisierungen überhaupt möglich sind, wer der Beteiligten die Möglichkeiten hat, die Situation zu seinen Gunsten zu manipulieren und letztlich, wie andere (primär der Berater selbst) für eigene Zwecke missbraucht werden können (vgl. Balloff 1996, S. 51).

## **8. Das Eskalationsmodell nach Alberstötter in der Vermittlung im Jugendamt**

Uli Alberstötter hat ein dreistufiges Modell zur Einschätzung hoch strittiger Elternkonflikte entwickelt, welches professionelle Akteure dabei unterstützen soll, „sich ein Bild über das Konfliktpotenzial, d.h. die Intensität des Konflikts [vor, während oder nach der Trennung] und die personale Ausweitung zu einem komplexen Problemsystem zu machen“ (Alberstötter 2006, S. 32). An dieser Stelle soll es einerseits vorgestellt, andererseits seine Anwendungsmöglichkeiten für die Arbeit mit strittigen Eltern im Jugendamt näher erläutert werden.

### **8.1 Eskalationsmodell nach Alberstötter**

Die unterste Stufe des Eskalationsmodells wird von Alberstötter bezeichnet als „zeitweilig gegeneinander gerichtetes Reden und Tun“. Ein sich auf dieser ersten Stufe befindlicher Konflikt lässt sich durch kurze Konfliktepisoden mit niedriger emotionaler Intensität kennzeichnen. Es kommt zu verbalen Auseinandersetzungen und gegenseitigen Schuldzuweisungen, wobei eine vorübergehende Polarisierung im Denken charakteristisch ist („Schwarz-Weiß-Denken“). Auch im Handeln drückt sich der Konflikt deutlich aus. Alberstötter führt dazu folgendes Beispiel an, in welchem das gegeneinander gerichtete Handeln ersichtlich wird: das gemeinsame Kind wird nach einem Besuchswochenende beim Vater absichtlich zu spät zurück gebracht, worauf die Mutter mit der Forderung reagiert, der Vater solle beim nächsten Mal nicht mehr in die Wohnung kommen, sondern unten auf sein Kind warten. Kennzeichnend für die erste Stufe ist jedoch ebenso, dass oftmals vielfältige Ressourcen bei den Beteiligten deeskalierend wirken. Hier werden z.B. die Fähigkeit zu Empathie und Selbstregulierung und die beiden Elternteile noch bewusste Trennung der Paar- und Elternebene genannt. Beide haben mit dem Wohl des Kindes ein gemeinsames Ziel und befürworten, dass ihre Kinder zu beiden Elternteilen eine gute Beziehung haben. Die Eltern finden nach einer kurzen Konfliktepisode schnell in den Dialog zurück und glauben daran, mit Gesprächen ihre Differenzen ausräumen zu können (vgl. Alberstötter 2006, S. 32 f.).

Auf der zweiten Stufe („Verletzendes Agieren und Ausweitung des Konfliktfeldes“) ist der Konflikt nicht mehr episodenhaft sondern zum chronischen Dauerzustand geworden. Die Konfliktparteien lehnen sich mit hoher Intensität ab und gegenseitige Verletzungen nehmen zu. Es kommt auf dieser Stufe zu Phasen in denen sich die Konfliktereignisse stark beschleunigen und zeitlich verdichten. Gute Seiten des Ex-Partners und

zusammen erlebte positive Zeiten werden nicht mehr gesehen und das Gegenüber als unmoralisch oder böse wahrgenommen. Sein Verhalten wird dabei aus dem sozialen Zusammenhang herausgetrennt und als grundlegende, unveränderliche, schlechte Charaktereigenschaft dargestellt. Dies ist auch der Grund, warum die Kontrahenten meist nicht mehr daran glauben, den Konflikt im gemeinsamen Gespräch auszuräumen und in Zukunft wieder besser kooperieren zu können. Weiterhin wird es als charakteristisch beschrieben, dass es auf dieser Stufe zu einer Ausweitung des Konfliktsystems kommt, also andere Personen in den Konflikt hineingezogen und Bündnisse geschlossen werden. Hierbei ist es oft das Ziel, den Ex-Partner bloß zu stellen und seine schlechten Seiten vor anderen hervorzuheben. Es wird „schmutzige Wäsche gewaschen“. Es kommt meist zu einem Phänomen, welches Alberstötter als Emotionalisierung durch „mächtige Geschichten“ bezeichnet (siehe Kapitel 7.2.). Professionelle Dritte sollen durch negative Darstellungen von Vergangenheiten des Gegenübers auf die eigene Seite gezogen werden. Es kommt dadurch zu einer Instrumentalisierung von professionellen Dritten, die sich nicht selten tatsächlich auf eine Seite schlagen. Freunde und Familie, vor allem aber die gemeinsamen Kinder leiden unter entstehenden Loyalitätskonflikten (vgl. Alberstötter 2006, S. 33 f.).

Die dritte Stufe ist der „Beziehungskrieg – der Kampf um jeden Preis“. Es kommt zu einer extremen Distanzierung und Ablehnung des Ex-Partners und dem Versuch, möglichst jeden direkten Kontakt zu vermeiden. Oft weigern sich die Beteiligten, gemeinsam in einem Raum zu sein. Es entstehen starke Gefühle des Hasses oder der Verzweiflung und ein Bedürfnis nach Rache und Schädigung des Gegenübers wächst in den Kontrahenten. So kommt es zu Verdächtigungen und Verleumdungen über Gewalt, sexuellen Missbrauch oder auch die geistige Gesundheit des anderen Elternteils. Gutachten und Gegengutachten durch professionelle Dritte sollen die eigenen Vorwürfe fachlich stützen und bspw. durch den Ex-Partner verursachte körperliche oder psychische gesundheitliche Schäden am eigenen Leib beweisen oder seine Erziehungsfähigkeit in Frage stellen. Wichtiger als eigener Gewinn wird die Schädigung des Gegners. Die Wahrnehmung der Bedürfnisse und Interessen der Beteiligten, vor allem der der Kinder, ist nicht mehr in ausreichendem Maße gegeben. Es wird versucht, die Beziehung des Kindes zum anderen Elternteil zu zerstören. Kinder werden hierzu teils bewusst, teils unbewusst beeinflusst und für strategische Züge missbraucht. Das Erleben und Empfinden der Kinder ist dabei vollkommen aus dem Blick der „Krieg führenden“ Eltern geraten (vgl. Alberstötter 2006, S. 34 ff.).

## **8.2 Nutzen des Eskalationsmodells für die Arbeit im Jugendamt**

Um die Möglichkeiten der Beratung und Vermittlung im Jugendamt voll ausschöpfen zu können, ist es wichtig, einen neuen Fall in möglichst kurzer Zeit daraufhin zu beleuchten, ob die Kompetenzen der MitarbeiterInnen einerseits, die zeitlichen Kapazitäten andererseits ausreichen, um diesem speziellen Einzelfall gerecht werden zu können. Es wäre massive Verschwendung zeitlicher Ressourcen, jeder Anfrage nach Vermittlung in Trennungskonflikten selbst unbegrenzt nachzugehen und einige Wochen und missglückte Termine später die Vermittlung als gescheitert zu beenden bzw. erst dann an andere Professionen weiter zu vermitteln. Dies würde auch der oft kritischen persönlichen Lebenssituation der Rat und Unterstützung suchenden Nutzer des Beratungsangebotes gegenüber nicht gerecht.

Nun können sich die FallmanagerInnen bei neuen Fällen nicht ausschließlich auf ihr Bauchgefühl verlassen. Es muss ein Verfahren geben, mit dem neue Fälle zeitnah unter die Lupe genommen und bewertet werden können. Daraus soll sich die Möglichkeit ergeben, Konflikte nach zu erwartendem Zeitaufwand und notwendigen Kompetenzen auf Seiten des Fallmanagers einzuschätzen und so die Geeignetheit dieses speziellen Falles für eine Vermittlung im Jugendamt festzustellen. Dies ist in sofern von essentieller Bedeutung, dass nur mit ausreichenden zeitlichen Ressourcen und genügenden Fähigkeiten der Fachkraft ein positiver Verlauf und ein erfolgreicher Abschluss der Vermittlung absehbar ist. Auch kann der Fallmanager erst so für sich selbst reflektieren und/oder für andere nachvollziehbar machen, warum dieser Fall übernommen, jener aber an die Erziehungsberatungsstelle X oder den Mediator Y weitervermittelt wurde.

Hierbei kann das Eskalationsmodell Alberstötters auf die Arbeit der FallmanagerInnen im Jugendamt übertragen und sinnvoll genutzt werden. Das Ziel könnte sein, einen „Filter“ zu entwerfen, durch den jeder neue Fall im Bereich Trennungs- und Umgangskonfliktvermittlung nach der Anamnese läuft, um zu entscheiden, ob Vermittlung durch die MitarbeiterInnen des Jugendamtes von ihren zeitlichen Ressourcen, aber auch von ihren Kompetenzen diesem speziellen Fall gerecht werden kann. Ein standardisiertes Verfahren könnte Entscheidungen über eigene Durchführung von Vermittlung und Beratung bzw. eine Weitervermittlung an den geeigneten anderen professionellen Dritten vereinheitlichen und außerdem nachvollziehbar und kontrollierbar machen. Dazu müssen, wie oben dargestellt, die Stufen des Eskalationsmodells mit ihren charakteristischen Merk-

malen betrachtet werden. Nun kann versucht werden, Tendenzen festzustellen, ab welcher Stufe eine Vermittlung im Jugendamt nicht mehr zu empfehlen ist.

Alberstötter stellte die Tendenz fest, dass besonders zwischen Eltern auf einem verhältnismäßig niedrigen Konfliktniveau häufig eine erfolgreiche Vermittlung gelingen konnte. Befinden sich Eltern (noch) auf der ersten Stufe des Eskalationsmodells, können die Konflikte in der Regel innerhalb weniger Termine in soweit gelöst werden, dass eine gelingende Kooperation zwischen den Eltern in der Zukunft wahrscheinlich ist. Alberstötter spricht dabei von einer „Starthilfe“, die zwischen drei und zehn Gespräche umfasst. Eine Entspannung der Situation ist verhältnismäßig einfach zu erreichen, da die Eltern auf diesem niedrigen Konfliktniveau meist über ein hohes Selbsthilfepotenzial verfügen und in Regel sehr an der Lösung der Auseinandersetzung interessiert sind. Aus diesem Grund ist ein besonders hohes Maß an Freiwilligkeit bei den Eltern gegeben, welches den Beratungs- und Vermittlungsprozess vereinfacht (vgl. Alberstötter 2006, S. 38 f.). Vermittlung zwischen Eltern auf der ersten Stufe des Eskalationsmodells kann nach Alberstötter dem präventiven Bereich zugeordnet werden. „Es geht häufig um die Bewältigung einer „Krise“ im Verlauf einer an sich gelungenen Kooperation nach der Trennung/Scheidung“ (Alberstötter 2006, S.33).

Schon auf der zweiten Stufe des Eskalationsmodells ist der Weg zu einer gelingenden Kooperation erheblich steiniger. Da der Konflikt zum chronischen Dauerzustand geworden ist, ist seine Lösung in der Regel wesentlich zeitaufwendiger. Alberstötter weist darauf hin, dass mit steigender Konfliktstufe die Freiwilligkeit und die Bereitschaft zur Kooperation deutlich abnehmen (vgl. Alberstötter 2006, S. 39). Allerdings ist trotz der Verstärkung und Ausweitung des Konfliktes auf der zweiten Stufe eine Vermittlung noch möglich (vgl. ebenda, S. 40).

Auf Stufe drei, dem „Beziehungskrieg“, ist eine Vermittlung im engeren Sinne nicht mehr möglich. Hier hat der Staat sein Wächteramt zu erfüllen und im Sinne des Kindeswohls auch gegen den Willen der Eltern zu intervenieren, da das Kind vollkommen aus dem Fokus der streitenden Eltern geraten ist. Das Vertrauen in die Selbstorganisation des Elternsystems muss an dieser Stelle dem Eingriff durch staatliche Organe weichen (vgl. ebenda, S. 45).

Es kann also festgehalten werden, dass eine Vermittlung zwischen strittigen Eltern bis zur Stufe zwei des Eskalationsmodells nach Alberstötter generell möglich ist. Allerdings dürfte eine Beratung im Jugendamt aufgrund der zur Verfügung stehenden zeitli-

chen Kapazitäten der MitarbeiterInnen des Jugendamtes wohl nur bis Stufe eins möglich und leistbar sein. Die von Alberstötter geschätzte Terminanzahl von drei bis zehn Gesprächen bis zur Wiederherstellung der Kooperation der Eltern liegt ohnehin schon über dem praktizierten Limit im Amt für Jugend und Soziales Rostock, welches in der Regel maximal drei Termine erlaubt, bevor eine Weitervermittlung an die Erziehungsberatungsstelle erfolgt. Aufgrund der Chancen die eine Beratung im Jugendamt bietet, sollte die Anzahl der Termine nicht durch eine willkürlich gesetzte Grenze limitiert, sondern individuell am Einzelfall orientiert sein. Es ist unsinnig, eine Vermittlung im Amt nach drei Terminen zu beenden, wenn ein erfolgreiches Ende absehbar und in wenigen Terminen erreichbar ist. Die Weitervermittlung an eine Erziehungsberatungsstelle würde den evtl. schon gegangenen Weg zunichte machen. Dort müsste von vorn begonnen werden. Die Nutzer des Beratungsangebotes müssten sich auf die neuen BeraterInnen einstellen und sich ein zweites Mal in die unangenehme Lage begeben, sich an einem fremden Ort fremden Menschen zu offenbaren. Zudem würde dies eine erneute zeitliche Verzögerung bedeuten, so dass die Entwicklungsrisiken für die betroffenen Kinder unnötig lange Bestand haben.

Daher sollte möglichst an einem ersten Termin im Jugendamt die Entscheidung fallen, ob die Beratung dort in wenigen Terminen zu leisten ist, oder ob eine langfristige Beratung und Vermittlung in einer Erziehungs- oder Familienberatungsstelle der Situation der Nutzer besser gerecht wird. Um ein standardisiertes Verfahren zu schaffen, soll an dieser Stelle die These aufgestellt werden, dass in der Regel nur zwischen strittigen Eltern, die sich auf Stufe eins des Eskalationsmodells nach Alberstötter befinden, eine Beratung im Jugendamt Erfolg versprechend ist. Ziel ist es daher, so schnell wie möglich, im Idealfall beim ersten Termin, die Eskalationsstufe des jeweiligen Falles einzuschätzen und zur sofortigen Entscheidung über das passende Beratungsangebot zu kommen. Zu diesem Zweck soll aus der genauen Betrachtung der Stufen des Eskalationsmodells ein Arbeitsblatt/Fragebogen entwickelt werden, der den Konflikt beleuchtet und der Fallmanagerin Auskunft über dessen Intensität geben kann. Ein eigener Entwurf, der der Weiterentwicklung und Praxiserprobung bedarf, soll hier vorgestellt und in seiner möglichen Anwendung beschrieben werden.

### 8.3 Fragebögen zum Konflikt und zur Eskalationsstufe

#### Fragebogen 1

- 1.) Waren Sie mit ihrem Ex-Partner verheiratet? Ja  Nein
- 2.) Falls ja, ist die Scheidung bereits erfolgt? Ja  Nein
- 3.) Leben Sie von Ihrem Ex-Partner getrennt? Ja  Nein
- 4.) Seit wann leben Sie getrennt? \_\_\_\_\_
- 5.) Wie viele gemeinsame Kinder haben Sie? \_\_\_\_ Alter: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_
- 6.) Haben Sie / Hatten Sie nach der Trennung einen neuen Partner? Ja  Nein
- 7.) Hat / Hatte ihr Ex-Partner einen neuen Partner? Ja  Nein
- 8.) Waren Sorge- und/oder Umgangsrecht streitig? Ja  Nein
- 9.) Kam es zu einem gerichtlichen Verfahren? Ja  Nein
- 10.) Gab es gerichtliche Regelungen? Ja  Nein
- 11.) Wurden die Regelungen befolgt? Ja  Nur von mir  Nur vom Ex-Partner
- 12.) Sind Sie im Trennungsprozess anwaltschaftlich vertreten? Ja  Nein
- 13.) Ist Ihr Ex-Partner anwaltschaftlich vertreten? Ja  Nein
- 14.) Was war/ist zu entscheiden? Sorgerecht  Umgangsrecht  beides
- 15.) Wer hat den Scheidungs-, Sorgerechts-, Umgangsantrag gestellt?  
Scheidung: Ich  Partner   
Sorgerecht: Ich  Partner   
Umgang: Ich  Partner
- 16.) Sind Sie zufrieden mit der Sorgerechts- und Umgangssituation? Ja  Nein
- 17.) Ist Ihr Ex-Partner zufrieden mit Sorgerecht und Umgang? Ja  Nein
- 18.) Welche Vorstellungen und Wünsche haben Sie zum Sorgerecht und Umgang?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_
- 19.) Welche waren die wichtigsten/häufigsten Konfliktgründe nach der Trennung?  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

## Fragebogen 2

*Würden Sie folgenden Aussagen zustimmen oder nicht zustimmen? Kreuzen Sie bitte an!*

### I .....

- 1.) Ich verstehe mich bis auf gelegentliche Konflikte noch ganz gut mit meinem Ex-Partner. Ja  Nein
- 2.) Nach der Trennung gab es oft unnötig Streit. Ja  Nein
- 3.) In der Regel kommt es nach einem Streit zur Aussprache. Ja  Nein
- 4.) Manchmal ist unsere Situation etwas festgefahren. Ja  Nein
- 5.) Manchmal kann ich den Ärger meines Ex-Partners verstehen. Ja  Nein
- 6.) Es kommt bei Konflikten zu Schuldzuweisungen/verbalen Angriffen. Ja  Nein
- 7.) Ich glaube, wir können in einem Gespräch den Streit beilegen. Ja  Nein
- 8.) Ein baldiges Ende des Streits wäre für die Kinder das Beste. Ja  Nein
- 9.) Ich hätte gern einen unparteiischen Dritten, der uns hilft, den Streit bald beizulegen. Ja  Nein

### II .....

- 10.) Wir haben uns eigentlich immer in den Haaren. Ja  Nein
- 11.) Unsere Kinder sind stark in den Konflikt involviert. Ja  Nein
- 12.) Ich habe gemerkt, wie gemein mein Ex-Partner eigentlich ist. Ja  Nein
- 13.) Nach der Trennung wurden Unwahrheiten erzählt. Ja  Nein
- 14.) Es wurde viel „schmutzige Wäsche gewaschen“. Ja  Nein
- 15.) Ich glaube, mein Ex-Partner will/wollte mich absichtlich verletzen. Ja  Nein
- 16.) Ich habe im Streit mit meinem Ex-Partner Verbündete, die gegen ihn/sie sind. Das ist mir wichtig. Ja  Nein
- 17.) Mein Ex-Partner hat Verbündete, die ihn/sie unterstützen und gegen mich sind. Ja  Nein
- 18.) Ich lehne meinen Ex-Partner ab. Ja  Nein

### III .....

- 19.) Ich empfinde starke Ablehnung bzw. Hass für meinen Ex-Partner. Ja  Nein
- 20.) Ich würde ungern mit meinem Ex-Partner im selben Raum sein. Ja  Nein
- 21.) Ich versuche, jeden Kontakt mit meinem Ex-Partner zu vermeiden. Ja  Nein
- 22.) Der Streit mit meinem Partner ist ein „Beziehungskrieg“. Ja  Nein
- 23.) Der Kontakt zum Ex-Partner ist schlecht für die Kinder. Ja  Nein
- 24.) Der Konflikt wird nie gelöst, der Streit nie beendet werden können. Ja  Nein
- 25.) Mein Ex-Partner ist ein schlechter Mensch. Ja  Nein

Fragebogen 1 dient im Wesentlichen der Anamnese während des ersten Gesprächstermins im Jugendamt. Er ist schnell ausgefüllt und liefert für den beginnenden Fall einige wichtige Daten bzgl. des bisherigen Verlaufs der Trennung bzw. Scheidung. Aufgenommen werden sowohl einige Informationen zur Familiensituation als auch zu gerichtlichen Aktivitäten und der derzeitigen Lage und Zufriedenheit bzgl. Sorgerecht und Umgang. Außerdem sollen vom Nutzer eigene Wünsche und Vorstellungen über Sorgerecht und Umgang dargestellt werden. Aus diesen Informationen kann sich der Fallmanager ein erstes Bild von der Situation der Familie machen. Es empfiehlt sich, diesen ersten Fragebogen mit dem Elternteil bzw. den Eltern gemeinsam auszufüllen um einerseits darüber ins Gespräch zu kommen, andererseits aufkommende Fragen erläutern zu können.

Im Gegensatz dazu sollte jedes Elternteil den Fragebogen 2 selbständig durchführen, da es hierbei um ganz individuelle Eindrücke vom derzeitigen Konflikt zwischen den Eltern geht. Dieser Fragebogen ist in drei Abschnitte unterteilt, die den drei Stufen des Eskalationsmodells nach Alberstötter entsprechen. Die Fragen sind an den wesentlichen Phänomenen orientiert, die nach Alberstötter in der Regel für die jeweiligen Konfliktstufen charakteristisch sind (siehe Kapitel 8.1.). Sie sollen Aufschluss geben über die Intensität und Häufigkeit von Konfliktsituationen, über die Emotionen der beiden ehemaligen Partner und über die Beteiligung anderer Personen. Auch kann der Fragebogen im Anschluss genutzt werden um über den Konflikt ins Gespräch zu kommen.

Großer Vorteil ist, dass der Fallmanager in der Regel mit einem Blick die Stufe der Eskalation daran erkennen kann, in welchem Drittel den meisten Aussagen zugestimmt wurde, wo also am häufigsten „Ja“ angekreuzt wurde. Das erste Drittel liefert Hinweise über die Trennung der Paar- und Elternebene, Konflikt entschärfende Ressourcen (z.B. Empathie), Wunsch nach Beendigung des Konfliktes und über eine Orientierung an den Bedürfnissen des Kindes. Befinden sich streitende Eltern (noch) auf einem niedrigen Eskalationsniveau, ist zu erwarten, dass hinter mehr Aussagen aus dem Abschnitt I das Kreuz bei „Ja“ gesetzt wird, als aus den anderen beiden Abschnitten.

Die Aussagen des zweiten Drittels tragen den Charakteristika der zweiten Stufe des Eskalationsmodells Rechnung. Dazu zählen z.B. wachsende Ablehnung der Partner untereinander, häufige gegenseitige Verletzung und ein zum Dauerzustand gewordener Konflikt. Weiterhin gelten die Ausweitung des Konfliktes auf Andere und die Suche nach

Verbündeten als typische Phänomene. Auch darauf versucht Abschnitt II Hinweise zu liefern.

In der Regel dürften in der praktischen Arbeit mit dem Fragebogen Kreuze bei „Ja“ in mehr als nur einem Abschnitt auftauchen. Die Zuordnung der Eskalationsstufe wird also nicht immer eindeutig sein. Dennoch wird es dem Fallmanager möglich sein, aus den gesetzten Kreuzen eine Tendenz festzustellen. Da vorher festgelegt wurde, dass eine Beratung von strittigen Eltern bzgl. Sorgerecht und Umgang im Jugendamt nur auf der ersten Stufe des Eskalationsmodells leistbar ist, kann er durch den Fragebogen und nach einem darauf bezogenen Gespräch entscheiden, ob dieser individuelle Fall diesem Kriterium entspricht. Ist eine baldige Vermittlung (in drei bis zehn Terminen) wahrscheinlich, sollte die Beratung aus dargestellten Gründen (siehe Kapitel 4) im Jugendamt stattfinden. Ist sie es nicht, sind die Eltern also eher schon auf Eskalationsstufe zwei, kann ein erhöhter Zeitaufwand zur Vermittlung angenommen werden, was zur sofortigen Weitervermittlung an eine Erziehungs- oder Familienberatungsstelle oder aber ggf. an eine Mediationsstelle führen würde. In der Folge wäre die getroffene Entscheidung nachvollziehbar, im Bedarfsfall begründbar und würde eine erhebliche Zeitersparnis bedeuten.

Ein Sonderfall wäre ein erhöhtes auftreten von „Ja“-Kreuzen im Abschnitt III. Eine Vermittlung durch das Jugendamt oder einer Erziehungsberatungs- bzw. Mediationsstelle ist hier nach Alberstötters Meinung höchst unwahrscheinlich. Hier besteht die Aufgabe des Jugendamtes vorrangig darin, das Kind/die Kinder vor den hoffnungslos im Streit verstrickten Eltern zu bewahren und weitere Entwicklungsrisiken zu minimieren. Wie oben erwähnt, ist die Elternautonomie an diesem Punkt im Sinne des Kindeswohls zurückzustellen. Es muss notfalls gegen den Willen der Eltern interveniert werden.

## **9. Die Alternative - Arbeit im Jugendamt nach dem Kasseler Modell**

Die im bisherigen Verlauf der Arbeit dargestellte Form der Beratung und Vermittlung mit strittigen Eltern zielt auf eine Beschränkung des zeitlichen Rahmens ab. Sie versucht zwischen zeitlich aufwendigen und weniger aufwendigen Fällen zu differenzieren, um frühzeitig entscheiden zu können, ob eine Vermittlung im Jugendamt leistbar ist, oder die Eltern besser an eine Erziehungsberatungs- oder Mediationsstelle verwiesen werden sollten. So soll gewährleistet werden, dass den MitarbeiterInnen genügend

Raum zur Erfüllung ihrer anderen Aufgaben zur Verfügung steht und Überlastungssituationen ausbleiben.

Das dies aber nicht die einzig mögliche Variante ist, zeigt das Vorgehen bzgl. Sorgerecht und Umgang im Jugendamt Kassel. Bei strittigen Fällen wird hier eine umfassende Form der Familienberatung direkt von den SozialpädagogInnen im Jugendamt durchgeführt. Die Statistik des Amtes belegt, dass dabei in 50% der Fälle eine Einigung erzielt werden kann. Weiterhin wird von Familienrichtern bestätigt, dass die andere Hälfte der Fälle für die Familiengerichte leichter zu bearbeiten ist, da trotz nicht erreichter Einigung eine Verbesserung der Kommunikation und Kooperation zwischen den Eltern hergestellt werden konnte. Dies trägt erheblich zur Entlastung der Gerichte bei. Sie müssen vielfach nur noch die bereits gefundene und von beiden Elternteilen getragene Lösung besiegeln. Dies setzt allerdings eine gelingende Kooperation zwischen Familiengerichten und dem Jugendamt voraus. Die von den Eltern erarbeiteten Regelungen müssen im Gericht Gehör finden und akzeptiert werden. Ist dies der Fall, wird der zeitliche Aufwand der Familienrichter durch die Beratung und Vermittlung im Jugendamt minimiert (vgl. Witte et al. 1992, S. 110).

Der Zeiteinsparung der Gerichte steht allerdings ein erhöhter Zeitaufwand der JugendamtsmitarbeiterInnen gegenüber. Außerdem ist für eine gelingende Sorgerechts- und Umgangsberatung, besonders in hoch strittigen Fällen, eine Zusatzausbildung oder Weiterbildung der Mitarbeiter des Jugendamtes notwendig (vgl. ebenda). Außerdem wird wohl die Einstellung zusätzlicher Mitarbeiter unabdingbar sein, wenn genügend zeitlicher Spielraum für Hausbesuche, Kindeswohlgefährdungen, Hilfeplangespräche, etc. zur Verfügung stehen soll. Die umfängliche Vermittlung im Bereich Sorgerecht und Umgang darf nicht auf Kosten der anderen Aufgaben der Fallmanager gehen. Können für Weiterbildungen und zusätzliche Mitarbeiter keine Gelder zur Verfügung gestellt werden, sollten lieber Vereinbarungen mit Erziehungsberatungsstellen geschlossen werden, die in Sorgerechtsfällen mit höherem zeitlichen Aufwand vermitteln können.

Argumente für ein Modell nach dem Vorbild des Jugendamtes Kassel finden sich vor allem in der besseren Erreichbarkeit für finanziell benachteiligte und in ihrer Mobilität eingeschränkte Nutzergruppen. Aufgrund der institutionellen Anbindung der Beratung im Amt, kann Unterschichtklientel besser erreicht werden. Statistiken belegen, dass selbstfinanzierte teure Mediations- und Beratungsangebote eher von der bildungsorientierten oberen Mittelschicht und auch der Oberschicht wahrgenommen werden (vgl.

ebenda). So kostet z.B. eine Mediationssitzung in der Mediationsstelle Rostock für Privatnutzer 60 bis 90 € (vgl. URL4: Mediationsstelle Rostock). Diese Summe ist für Empfänger von ALG II wohl kaum aufzubringen, vor allem in Fällen, in denen mehrere Sitzungen notwendig sind.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass die intensive Beratung und Vermittlung im Jugendamt nach dem Kasseler Vorbild sicher ein Modell mit vielen Vorteilen ist, vor allem für einkommensschwache Familien. Es stellt sich jedoch die Frage, ob es in Zeiten umfangreicher Kürzungen im sozialen Bereich flächendeckend einsetzbar ist, da diese Form der Familienberatung im Jugendamt verhältnismäßig kostenintensive Umstrukturierungen notwendig macht. Daher könnte die Stadt derart argumentieren, dass sie die Sinnhaftigkeit von Neueinstellungen und Weiterbildungen der Mitarbeiter im Jugendamt angesichts der bereits existierenden Erziehungsberatungsstellen in Frage stellt.

## **10. Modell zum Ablauf einer Beratung/Vermittlung**

Dieses Kapitel soll keine umfängliche Beschreibung beraterischer Methoden und Techniken beinhalten. Dies würde den Rahmen der Arbeit sprengen. In diesem Kapitel soll lediglich ein Vorschlag für einen grundsätzlichen Ablauf einer Beratung bzgl. Sorge-recht und Umgang unterbreitet und einige Dinge dargestellt werden, die in dieser speziellen Beratungsform im Jugendamt beachtet werden sollten.

Der Ablauf einer Beratung bzw. einer Vermittlung sollte sich in der Regel nach einer grundlegenden Abfolge von Verfahrensschritten richten, also planvoll durchgeführt werden. Allerdings muss dabei beachtet werden, dass sich die Nutzer des Beratungsangebotes nicht immer an diese Reihenfolge halten werden (vgl. Krabbe 1996, S. 67). Der Berater hat in diesem Fall einerseits die Aufgabe, die Beratung erneut in gerichtete Bahnen zu lenken, sich andererseits aber auch selbst flexibel auf die Bedürfnisse und Wünsche der Klienten einzustellen, den Weg nicht vorzugeben, sondern sie statt dessen auf ihrem Weg zu einer Lösung zu begleiten. Die folgende Abfolge eines Beratungsgesprächs ist an einer idealtypischen Beratungsabfolge nach Krabbe (vgl. ebenda) orientiert, wurde jedoch in einigen Punkten nach den Vorstellungen des Autors modifiziert, teilweise inhaltlich verändert und an diese Arbeit angepasst.

### ***Erstgespräch***

Jede Beratung/Vermittlung beginnt mit einem Erstgespräch, welchem in der Regel per se eine besondere Bedeutung zukommt. Darüber hinaus verdient es im Kontext dieser

Arbeit weitere Beachtung, da die hier entworfenen Fragebögen bei Erstkontakten in der Beratung mit strittigen Eltern zum Einsatz kommen. Oben wurde erläutert, warum es im Rahmen dieser speziellen Situation so unerlässlich ist, die Ausgangslage der Nutzer mit den Möglichkeiten der Beratung und somit der Geeignetheit des Beratungsangebotes abzugleichen. Zweck des Erstkontaktes ist es daher, die Sinnhaftigkeit einer Beratung im Jugendamt für diesen speziellen Fall zu überprüfen. Anderenfalls erfordert die spezielle Situation der konfliktreichen Trennung im Sinne der darunter leidenden Kinder die sofortige Weitervermittlung an eine geeignete Beratungs- bzw. Mediationsstelle. Um möglichst schnell auf die derzeitige Situation der Familie reagieren zu können, sollte den Beratungssuchenden nur kurz Raum gegeben werden, ihr Anliegen im Groben zu umreißen, um nachfolgend gezielter Fragen stellen zu können. Eine Aufforderung zu umfangreichen Darstellungen sollte vermieden werden, um nicht Gefahr zu laufen, in unstrukturierte „Erzählungen“ abzugleiten. Nachdem das grundsätzliche Anliegen (zumindest vorerst) formuliert ist, sollte(n) die/der Nutzer über die Möglichkeiten der Beratung im Jugendamt aufgeklärt werden. Die beschränkten zeitlichen Ressourcen sollten nicht verheimlicht werden, jedoch sollte dabei nicht der Eindruck entstehen, dass die Fallmanagerin keine Lust und keine Zeit hat, sich umfassend um das jeweilige Anliegen zu kümmern. Vielmehr sollten die Nutzer das Gefühl bekommen, dass intensiv nach der geeigneten Beratungsstelle für sie gesucht wird.

Im Idealfall suchen beide Elternteile gemeinsam die Beratung im Jugendamt und informieren sich, wie sie ihr Problem lösen können. Die Praxis zeigt jedoch, dass der Erstkontakt häufig mit dem umgangsberechtigten Elternteil ablaufen wird, der im Streit mit seinem/seiner Ex-Partner(in) mit der Gestaltung des Umgangs unzufrieden ist. Gehen wir zunächst vom ersten Fall aus. Kommen beide Eltern gemeinsam zur Beratung, kann im gemeinsamen Gespräch der Fragebogen 1 zur derzeitigen Trennungssituation ausgefüllt werden, um schnell die grundlegenden Fakten zu sammeln. Da es jedoch häufiger vorkommt, dass ein einzelner Elternteil zum Erstkontakt im Jugendamt erscheint, ist der Fragebogen dementsprechend für ein Elternteil formuliert. Daher wäre es angebracht, eine leicht abgewandelte Form des Fragebogens 1 zu entwerfen, der im Fall eines gemeinsamen Besuches zur Anwendung kommt und beiden Elternteilen Raum für ihre persönlichen Aussagen lässt (bspw. bei „Vorstellungen und Wünsche für Sorgerecht und Umgang“). Ansonsten ist die Anfertigung zweier separater Fragebögen 1 ebenfalls denkbar. Das Ausfüllen des ersten Fragebogens kann im gemeinsamen Gespräch erfol-

gen, um sicher zu gehen, dass alle Anwesenden auf dem gleichen Informationsstand sind. Auch können Unklarheiten so ausgeräumt werden.

Wie schon erwähnt, sollte Fragebogen 2 jedoch von beiden Elternteilen getrennt von einander ausgefüllt werden. Die Ergebnisse des Fragebogens dienen nur der Einschätzung der Eskalationsstufe durch den Fallmanager. Es sollte (vorerst) vermieden werden, dem jeweils anderen die Beantwortung der Fragen offen zu legen. Daher ist es ggf. empfehlenswert, jedem Elternteil einen Fragebogen (mit frankiertem Umschlag) mit nach Hause zu geben, um ihnen eine ungestörte und weniger von Beeinflussung bedrohte Beantwortung zu ermöglichen. Die Eltern sollen angehalten werden, die Bögen schnellstmöglich beantwortet abzuschicken bzw. im Jugendamt abzugeben. Spricht die Auswertung der Antworten für die Eskalationsstufe 1, die für die Beratung im Jugendamt geeignet ist (siehe Kapitel 8.2.) sollten die Eltern eingeladen werden, um die weiteren Gesprächstermine zu planen. Sprechen die Ergebnisse für eine höhere Stufe (was bei gemeinsamem Erscheinen eher unwahrscheinlich ist), muss den Eltern eine passende Beratungs- oder Mediationsstelle empfohlen werden. Auch dies sollte persönlich bei einem kurzen Termin geschehen. Dabei sollten die Eltern zu ihren Wünschen befragt werden, um die Wahrscheinlichkeit zu senken, dass die Eltern die empfohlene Beratung nicht aufsuchen. In der Regel wird das gemeinsame Erscheinen beim Erstkontakt schon ein Hinweis auf Stufe 1 des Eskalationsmodells sein, da anscheinend eine gewisse Kooperation und ein gemeinsames Bestreben nach der Beendigung des Konfliktes vorhanden sind, wie es für die niedrigste Stufe der Eskalationsmodells charakteristisch ist. In diesem Fall empfiehlt sich die direkte Planung der Beratung bzw. Vermittlung im Jugendamt.

Erscheint ein Elternteil A allein mit der Bitte nach Beratung im Jugendamt, wird ihm wie im ersten Fall der Raum für eine kurze Erläuterung seines Anliegens gegeben. Anschließend wird im gemeinsamen Gespräch der Fragebogen 1 ausgefüllt und dadurch die wesentlichen Fakten geklärt. Der Beratungssuchende erhält im Anschluss genügend Zeit, den Fragebogen 2 selbständig auszufüllen. In diesem Fall ist die sofortige Beantwortung möglich. Der Fallmanager kann nun die Daten in Hinblick auf die Eskalationsstufe deuten, hat jedoch nur den Eindruck des einen Elternteils A. Es wird jedoch in der Regel beim anderen Elternteil B eine ähnliche Tendenz zu erkennen sein. Auch wenn der Konflikt von beiden gewiss in Nuancen unterschiedlich stark eingeschätzt wird und die Zufriedenheit mit der derzeitigen Situation stark voneinander abweichen kann, wird es selten vorkommen, dass ein Elternteil die Kooperation in Angelegenheiten des Kin-

des als gelungen, der andere aber als gescheitert bzw. nicht vorhanden betrachtet. Dennoch sollte der nicht anwesende Elternteil B zu einem anschließenden Gespräch telefonisch in das Jugendamt eingeladen werden. Dieser zweite Termin sollte im Idealfall durch beide Elternteile zusammen wahrgenommen werden. Sehen sich beide auf der Eskalationsstufe 1, kann sofort mit der Planung der weiteren Termine begonnen werden. Kann aus den Fragebögen eine höhere Eskalationsstufe abgelesen werden, kann gemeinsam nach der geeigneten Beratungs- oder Mediationsstelle gesucht werden. Ist ein gemeinsamer Termin nicht gewünscht, ist ein Einzelgespräch mit Elternteil B zu empfehlen. Dies kann ein Hinweis auf eine höhere Eskalationsstufe sein. An diesem zweiten Termin hat nun Elternteil B seinerseits die Chance, die Fragebögen zu beantworten und dadurch seinen Eindruck des Konfliktes darzulegen. Es ist zu erwarten, dass die Eltern sich zu einer gemeinsamen Vermittlung im Jugendamt überzeugen lassen, wenn beide Fragebögen auf die Eskalationsstufe 1 hindeuten.

Schwierigster Fall ist es, wenn Eltern erstens nur getrennt zu Gesprächen erscheinen und zweitens einer Eskalationsstufe  $> 1$  zuzuordnen sind. Eine von vornherein gelingende Kooperation und der Wunsch, den Konflikt auszuräumen, sind hier nicht anzunehmen. Es muss das Ziel sein, die Eltern dazu zu bringen, eine Beratung in einer Familienberatungsstelle anzunehmen. Diese kann dann einen langsamen Annäherungsprozess initiieren. Der Beratung suchende Elternteil A wird diesem Vorschlag in der Regel zustimmen, denn er erhofft sich eine Verbesserung der derzeitigen Situation zu seinen Gunsten. Gerade in hoch strittigen Umgangsangelegenheiten kostet es z.T. erhebliche Mühe, den betreuenden, keinen Umgang gewährenden Elternteil B zu einer Veränderung des Ist-Zustandes zu bewegen. Er ist mit der Situation zufrieden, da er einerseits das gemeinsame Kind nicht „teilen“ muss, andererseits die Umgangsverweigerung dazu verwenden kann, den Ex-Partner zu demütigen und zu verletzen, was in den Stufen 2 und 3 des Eskalationsmodells nach Alberstötter häufig ein erwünschter Effekt ist (siehe Kapitel 8.1.). Hier ist es Aufgabe des Jugendamtes, den Elternteil B wieder dazu zu bringen, den Blick auf das Kind zu richten und Eltern- und Paarebene zu trennen. Dies wird die Voraussetzung für eine weitere Vermittlung in einer Beratungsstelle sein.

Wie oben beschrieben, ist es für weitere Vermittlung im Jugendamt die Voraussetzung, dass sich beide Elternteile auf der Eskalationsstufe 1 befinden, da nur in diesem Fall eine Vermittlung im Jugendamt Erfolg versprechend ist. Neben den Fragebögen, die dem/der FallmanagerIn Hinweise über die Eskalationsstufe geben, sollte sie/er sich die Frage stellen, ob die Themen der beiden Elternteile deckungsgleich sind. Befinden sich

die Eltern in ganz unterschiedlichen Stadien der Trennung, will also ein Partner eine Klärung bzgl. Sorgerecht und Umgang, der andere aber bspw. eine Wiederbelebung ihrer Ehe, wird ein schnelles Ergebnis in der Vermittlung nicht zu erwarten sein (vgl. Krabbe 1996, S. 69). Wenn ein Partner die Paarbeziehung nicht als beendet sieht, wäre es in seinen Augen ja auch unsinnig, Themen wie Sorgerecht und Umgang für die Zukunft zu regeln. In diesem Fall kann eine Weitervermittlung an eine Familienberatungsstelle sinnvoll sein, um diese Differenz zu klären.

Die folgende Tabelle fasst noch einmal die vier Hauptaufgaben zusammen, die sich aus den verschiedenen Szenarien des Erstgesprächs ergeben.

Tabelle 1: Die Szenarien des Erstgesprächs

	Eskalationsstufe 1	Höhere Eskalationsstufe
Eltern kommen gemeinsam ins Jugendamt	<i>Sofortige Planung der Vermittlung im Jugendamt</i>	<i>Gemeinsame Suche nach geeigneter Erziehung- oder Familienberatungsstelle bzw. Mediation</i>
Ein Elternteil kommt ins Jugendamt	<i>Eltern zum gemeinsamen Vermittlungsprozess im Jugendamt anregen</i>	<i>Den Elternteil, welches den Umgang verweigert / einschränkt zu einem Termin überzeugen, um ihn zur Annahme einer Erziehung- oder Familienberatung bzw. Mediation zu überzeugen</i>

### ***Erhebung der Regelungspunkte***

Kommt der Fallmanager im Rahmen des Erstgesprächs mit den Eltern zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für eine Vermittlung im Jugendamt gegeben und beide Eltern zu einer Vermittlung bereit sind, sollte das weitere Vorgehen im Vermittlungsprozess geplant werden. Hierzu ist es notwendig, dass beide Elternteile klarmachen, welche Punkte im Bereich Sorgerecht und Umgang sie genau besprechen möchten. Hierzu schlägt Krabbe vor, den Eltern die Aufgabe zu geben, aus der Sicht der Kinder die Themen aufzuschreiben, die diese wohl gern geregelt haben würden (vgl. Krabbe 1996, S. 74). Dieser Perspektivwechsel kann helfen, die Kinder und ihre Bedürfnisse genauer in den Fokus der Aufmerksamkeit zu bringen. Allerdings sollte darauf geachtet werden, dass „Erwachsenenthemen“ wie Unterhaltszahlungen ebenfalls auf der Agenda erscheinen. Daher sollten die Eltern im Anschluss an die Vermutungen über die Regelungspunkte der Kinder ihre eigenen, ggf. abweichenden Themen ergänzen.

### ***Gewichtung der Prioritäten***

Nun kann es je nach Anzahl notwendig sein, die Regelungspunkte zu sortieren. Denn wie schon vielfach dargestellt, sind zeitliche Ressourcen im Jugendamt oft rar. Nicht umsonst wurde im Erstgespräch die Geeignetheit des Falles für die Vermittlung im Jugendamt u.a. anhand des zu erwartenden Zeitaufwandes festgestellt. Aus diesem Grund sollten die Eltern eine Rangfolge der von ihnen vorgeschlagenen Themen entwerfen. Was ist dem jeweiligen Elternteil wichtig, was weniger wichtig. Im Anschluss sollten die Eltern dabei unterstützt werden, eine gemeinsame Prioritätenliste aufzustellen. Dabei kann der Vermittler seine Erfahrungen aus vergangenen Vermittlungen auf Wunsch der Eltern einbringen (vgl. Krabbe 1996, S. 75 f.). Hier kommt es weniger darauf an, ob ein Regelungspunkt auf der Agenda an erster, zweiter oder dritter Stelle steht. Wichtig ist, dass beide Gelegenheit bekommen, die für ihn/sie relevanten Themen zur Sprache zu bringen.

### ***Kinderbeteiligung***

Stehen die zu regelnden Punkte fest, sollte über die Beteiligung der betroffenen Kinder gesprochen werden. Ihnen die Möglichkeit zu geben, ihrer Entwicklung entsprechend mitzuwirken und beteiligt zu werden, ist im SGB VIII klar formuliert (z.B. §§ 8 und 17 SGBVIII). Kinder müssen jedoch nicht zwangsläufig zu allen Themen befragt werden. Sie werden in der Regel kaum Vorstellungen und Wünsche bzgl. Unterhaltszahlungen haben. Sinnvoll ist eine Beteiligung jedoch bei Themen, zu denen sie sich entwicklungsbedingt äußern können und die sie konkret betreffen. Die Darstellung der Kinder bzgl. ihrer Vorstellungen kann u. U. die späteren Verhandlungen über eben diese Themen zwischen den Eltern erleichtern und abkürzen. Krabbe schlägt vor, die Kinder nach Abschluss der Verhandlungsphase zu beteiligen (vgl. Krabbe 1996, S. 80). Dies würde jedoch verhindern, dass sich ein Vorteil für die Verhandlungen der Eltern aus der Kinderbeteiligung ergeben kann. Die Kinder bringen ihr Vorstellungen in das Zentrum des Interesses. Eifersuchsgefühlen oder gegenseitigen Verletzungsversuchen der Eltern, die ihre Kinder gern „für sich“ haben wollen, kann auf diese Weise etwas der Wind aus den Segeln genommen werden.

Trotz der Vorteile sollte bei der Beteiligung der Kinder vorsichtig und reflektiert vorgegangen werden. Bestehende Gefahren müssen durch den vermittelnden Fallmanager erkannt werden. Stets muss im Hinblick auf das Wohl der Kinder gehandelt werden, um sie nicht zum Spielball in der für sie ohnehin recht befremdlichen Situation werden zu lassen. (Siehe weiterführend zum Thema Kinderbeteiligung: Kapitel 7.1.).

### ***Entwicklung von Optionen***

Nachdem die Vorstellungen des von der Scheidung seiner Eltern betroffenen Kindes gehört wurden, wird jedem Elternteil die Gelegenheit gegeben, seine eigenen Wünsche zu den jeweiligen Regelungspunkten zu äußern (vgl. Krabbe 1996, S. 77). Wie oben erläutert, besteht die Chance, dass diese Ideen nun näher an den Bedürfnissen des Kindes liegen und weniger an eigenen Bedürfnissen orientiert sind. Eine schnellere Annäherung ist in der sich nun anschließenden Verhandlung wahrscheinlicher. Hier besteht die Aufgabe des Vermittlers wohl hauptsächlich darin, jedem Elternteil Raum zur Entfaltung der eigenen Ideen zu geben und Unterbrechungen durch den jeweils anderen Partner zu unterbinden.

### ***Verhandlung***

Hat jeder seine Vorstellungen zu den jeweiligen Regelungspunkten dargestellt, wird nach Übereinstimmungen gesucht. Diese können vom Vermittler positiv herausgestellt werden, um den Eltern ein Erfolgserlebnis zu geben, das Selbstvertrauen gibt für diejenigen Punkte, die noch zu regeln sind. Die Übereinstimmungen können vom Fallmanager paraphrasierend zusammengefasst und als vorläufige Vereinbarung festgehalten werden (Flipchart etc.).

Die beiden Elternteile nehmen sich nun Punkt für Punkt diejenigen Themen nacheinander vor, bei denen keine Übereinstimmung herrscht. Erweist sich ein Regelungspunkt als schwierig, so empfiehlt Krabbe die Technik des hypothesengeleiteten Fragens. Der Berater kann Hypothesen aus vier Blickwinkeln bilden:

- Welche Konflikte/Ängste führen beim jeweiligen Elternteil zu einer restriktiven Haltung?
- Welche Hilfen kommen zur Standpunktlockerung in Frage?
- Wie kann der andere Elternteil zur Lockerung des Standpunktes beitragen?
- Wie kann der Vermittler zur Lockerung beitragen? (vgl. Bernhardt et al. 1991, zit. nach Krabbe 1996, S. 78).

Während der Verhandlungen kann es vorkommen, dass erhöhte emotionale Beteiligung dazu führt, dass die Kinder und ihre Bedürfnisse aus dem Blick geraten. Es ist nach Krabbe Aufgabe des Beraters, immer wieder darauf achten, dass die Eltern die Paar- und Elternebene trennen (vgl. Krabbe 1996, S. 79).

Neben der Einigung der Eltern über wesentliche Regelungspunkte ist es gleichermaßen Sinn und Ziel des Verhandlungsprozesses, den Eltern ein Modell der Konfliktbewälti-

gung aufzeigen, welches ihnen ermöglicht, in Zukunft besser kooperieren zu können und Konflikte im gemeinsamen Gespräch ohne einen neutralen Dritten auszuräumen. So sollte in geeigneten Momenten auf Verhalten, welches die Kommunikation stört, hingewiesen und kommunikationsförderndes Verhalten verstärkt werden.

### ***Vereinbarung***

Sind für die wesentlichen Themen der Agenda gemeinsam Regelungen gefunden worden, werden diese vom Fallmanager zusammengefasst und ausformuliert festgehalten. Hierzu empfiehlt sich das Flipchart. Hier entsteht noch einmal ein Überblick über die gefundenen Regelungen und evtl. vorgekommene Missverständnisse fallen direkt ins Auge. Sind kindeswohl dienliche, für beide Eltern lebbare Regelungen gefunden, empfiehlt Krabbe eine schriftliche Vereinbarung, die beide Eltern unterschreiben (vgl. Krabbe 1996, S. 79). Auch Alberstötter spricht bei Verhandlungen in Sorgerechts- und Umgangskonflikten von einem Sozialvertrag mit beiderseitigen Gewinnen (vgl. Alberstötter 2006, S 40 f.). Er schlägt weitere Maßnahmen vor, die die Vereinbarungen festigen sollen. Dies seien neben der schriftlichen Fixierung das Beisein von Zeugen, die Bekräftigung des Vertragsabschlusses durch ein Ritual und das spätere „Immer-Wieder-Erinnern“ an den gemeinsam erarbeiteten Vertrag. Auch würde Lob für vertragskonformes Verhalten die Mitwirkung stärken. Weiterhin sei es sinnvoll, die Selbstzuschreibung mit Bewältigungsfragen („Wie haben Sie das geschafft?“) zu fördern. Letztlich schlägt er vor, das Szenario eines Vertragsbruches zu durchdenken. Was müssten die beiden Eltern tun, um die Vereinbarung zu gefährden? Was gilt es also zu unterlassen? Wann würde es wieder schwierig werden? Alberstötter sieht darin eine Möglichkeit, die Eltern für kommunikations- und kooperationsschädigendes Verhalten zu sensibilisieren (vgl. ebenda, S. 42).

Am Ende kann festgelegt werden, ob und in welchem Zeitabstand die getroffenen Vereinbarungen auf ihre Umsetzbarkeit und ihre Einhaltung kontrolliert werden. Krabbe schlägt vor, nach einem halben Jahr die Zufriedenheit der Eltern mit dem Vertrag zu überprüfen und diesen ggf. zu verändern (vgl. Krabbe 1996, S. 82). Dieser Abstand ist relativ großzügig bemessen. Für eine erste Überprüfung scheint ein Abstand von drei Monaten angemessener. Unabhängig davon sollten sich die Beteiligten sofort zu einem Krisengespräch zusammenfinden, wenn sich ein Elternteil nicht an die Regelung hält. Es kann jedoch diskutiert werden, ob eine solche Festlegung überhaupt notwendig ist. Ziel des Vermittlungsprozesses war schließlich auch, die Eltern zur Kooperation und Kommunikation miteinander zu befähigen. Die „Kontrolle“ der Einhaltung riecht nach

Wächteramt und Einmischung. Sinniger wäre es, die Eltern in der Idee zu bestärken, Probleme in Zukunft ohne neutralen Dritten lösen zu können. Dies schließt die Möglichkeit nicht aus, bei Unzufriedenheit erneut Unterstützung im Jugendamt zu suchen.

## **11. Aufgabe und Ziel von Beratung**

In § 17 Abs. 1, S. 2, Nr. 1-3 SGB VIII sind die Aufgaben der Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung klar dargestellt. Sie soll Familien zu einem partnerschaftlichen Zusammenleben verhelfen, zur Konfliktbewältigung beitragen und im Fall der Trennung der Eltern Bedingungen schaffen, die dem Wohl und der Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen zuträglich sind. Dabei ist es nach Meinung des Wissenschaftlichen Beirats für Familienfragen von zentraler Bedeutung Familien beratend zu unterstützen, ohne ihnen Lösungen aufzudrängen. Die professionellen Fachkräfte sollen den Nutzern des Beratungsangebots bei der selbständigen Erarbeitung eigener Lösungen zur Seite stehen (vgl. Schneewind, 1999, S. 229 f.). Wie schon in Kapitel 4 dargestellt, kann es nur so zu Regelungen kommen, die von beiden Eltern getragen werden. So entstehen lebbarere Modelle des Sorgerechts und Umgangs, die die Eigenverantwortlichkeit der Eltern fördern und dadurch in der Regel von längerer Dauer sein dürften als die fremdbestimmten, durch Gericht oder Berater auferlegten Regelungen, die den Eltern „aufs Auge gedrückt“ wurden.

Dabei muss die Regelung so angelegt sein, dass sie die Folgen der Trennung für die betroffenen Kinder minimiert. Eine Lösung im Sinne des Kindeswohls kann es nur geben, wenn Kinder bestmöglich aus dem Konflikt ihrer Eltern herausgehalten werden und eine Kooperation der Eltern entsteht, sei es auch nur in Angelegenheiten, die die Kinder betreffen. Dies ist nach Witte für die kindliche Entwicklung von essentieller Wichtigkeit (vgl. Witte et al. 1992, S. 257). Entscheidendes Kriterium hierfür ist, dass die Eltern dabei unterstützt werden, die Paar- und die Elternebene strikt voneinander zu trennen. Eine Beratung, die darauf abzielt, kann nur dann gelingen, wenn der Berater bzgl. der Paarebene streng neutral bleibt. Es ist also einerseits die Aufgabe des Beraters die Eltern dazu zu bringen, das Hauptaugenmerk auf die gemeinsamen Kinder zu legen. Andererseits muss er darauf achten, nicht selbst in Streitigkeiten der Paarebene hineingezogen zu werden, mächtigen Geschichten Glauben zu schenken (siehe Kapitel 7.2.) und Partei zu ergreifen.

Als Eigenschaften eines idealtypischen Beratungs- bzw. Vermittlungsergebnisses können also festgehalten werden:

- es ist von den Elternteilen selbständig erarbeitet und sind somit lebbar;
- es bewirkt, dass Eltern die Paar- und Elternebene trennen und im Rahmen ihrer gemeinsamen Elternverantwortung kooperieren;
- es ist unter angemessener Beteiligung des Kindes entstanden;
- es ist in seinen Regelungen am Wohl des Kindes orientiert;
- es besitzt Kontinuität.

## **12. Zusammenfassung**

Lebenspartnerschaften halten in der heutigen Zeit oftmals nicht mehr ein Leben lang. Mehr als die Hälfte der geschlossenen Ehen werden wieder geschieden. Scheidung wird von den Beteiligten in der Regel als kritisches Lebensereignis wahrgenommen. Frühere gegenseitige Verletzungen und eine hohe emotionale Beteiligung führen dabei häufig zu Konflikten. Dies wird dann besonders problematisch, wenn minderjährige Kinder von der Scheidung betroffen sind. Denn gerade bzgl. Umgangsregelungen erweisen sich einvernehmliche Lösungen zwischen den Eltern als äußerst schwierig zu realisieren. Dies ist besonders bei hochstrittigen Eltern der Fall. Bei Hochstrittigkeit steht der intensive und lang andauernde Streit zwischen den Eltern im Vordergrund, Kinder und ihre Bedürfnisse werden dabei oft aus den Augen verloren. Bei Kindern kann die Trennung ihrer Eltern vielfältige unerwünschte Reaktionen hervorrufen. Hier wären Verhaltensauffälligkeiten, Schulschwierigkeiten oder Probleme im Sozialverhalten zu nennen. Oft lassen sich noch im Erwachsenenalter negative Auswirkungen der elterlichen Scheidung feststellen. Beispiele sind geringeres psychisches und physisches Wohlbefinden und ein höheres Scheidungsrisiko. Es ist dabei jedoch zu beachten, dass die Scheidung selbst nicht als der entscheidende Auslöser für die Reaktionen der Kinder gesehen werden kann. Vielmehr ist die Intensität des Konfliktes zwischen den Eltern vor, während und nach der Trennung der Grund für die auftretenden Auffälligkeiten.

Ohne Unterstützung schaffen es nur wenige Eltern, den Konflikt zu bewältigen. Eltern müssen daher dabei unterstützt werden, die Eltern- und Paarebene zu trennen, eine gemeinsame Elternschaft im Sinne des Kindeswohls zu pflegen und dementsprechend zu kooperieren. Alleinige juristische Regelung der Scheidung wird diesem Ziel nicht gerecht. Sie führt seltener zu lebhaften Modellen und hinterlässt in der Regel Unzufriedenheit bei einer, gelegentlich sogar bei beiden Parteien. Die Justiz regelt statt zu Veränderungsprozessen zu führen, fördert keine Eigenverantwortlichkeit und steigert häufig sogar das Konfliktniveau.

Bessere Möglichkeiten der Vermittlung zwischen streitenden Eltern bietet die Jugendhilfe. Hier stehen beraterische Angebote im Jugendamt und in Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung. Erziehungsberatungsstellen sind für umfangreiche und zeitaufwändige Beratungen sehr gut geeignet, da sie außerhalb ihrer Beratungstätigkeit keine anderen Aufgaben verfolgen. Das Jugendamt hingegen ist in seinen zeitlichen Kapazitäten äußerst beschränkt. Nichtsdestotrotz sollten Vermittlungsangebote dort etabliert werden, da dies einige Vorteile mit sich bringt. Klienten werden schnell erreicht und Regelungen können im Vergleich zu langwierigen gerichtlichen Prozessen verhältnismäßig schnell gefunden werden. Weiterhin sind sie für Klienten kostenfrei und daher attraktiv. Das Jugendamt kann in seiner Position zusätzlich eine Entlastungsfunktion für Jugendhilfe und Justiz erfüllen. Kann das Jugendamt in Fällen beginnender Streitigkeiten niedrigen Niveaus vermitteln, bleiben Erziehungsberatungsstellen Kapazitäten für Fälle hoher Schwierigkeit. Für die Justiz ergibt sich ebenfalls eine Minderung des finanziellen und zeitlichen Aufwands, wenn im Jugendamt gefundene Regelungen nur noch bestätigt werden müssen.

Neben Kooperationen mit Erziehungsberatungsstellen sollte das Jugendamt u.a. auch mit Mediationsstellen zusammenarbeiten. Mediation kann für einige Fälle geeignet sein, da sie besonders schnell zu Regelungen kommt. Allerdings löst sie den emotionalen Konflikt nicht, ist recht kostenintensiv und stellt einige Ansprüche an die Nutzer dieses Angebots. Daher erreicht diese Form der Vermittlung eher Klientel mit höheren Bildungswegen. Es konnte dargestellt werden, dass Familien in Trennungskonflikten am effektivsten geholfen werden kann, wenn alle am Scheidungsprozess beteiligten Professionen (Familienrichter, Rechtsanwälte, Jugendamt, Beratungsstellen, Mediatoren, Sachverständige etc.) in vernetzter Kooperation gemeinsam an einer kindeswohl dienlichen Lösung arbeiten.

In der kritischen Betrachtung der Reform des Kindschaftsrechts 1998, die die gemeinsame elterliche Sorge zu Regelfall macht, muss als Ergebnis herausgestellt werden, dass die einfache Festlegung der gemeinsamen elterlichen Sorge nicht in jedem Fall zu befürworten ist. Obwohl gemeinsame Elternverantwortung das Ziel der Beratung und Vermittlung ist, hat das gemeinsame Sorgerecht sowohl positive als auch negative Aspekte und kann u. U. schädliche Folgen für das Kind haben, wenn es festgelegt wird, ohne dass beide Elternteile miteinander kooperieren können. Umso wichtiger ist es, diese Kooperation bei den Eltern in der Beratung/Vermittlung anzustoßen. Der Vermittlungsprozess gestaltet sich im Umgang mit den Klienten jedoch nicht immer einfach. So

birgt z.B. die Beteiligung von Kindern an der Vermittlung einige Gefahren, denen sich der Vermittler bewusst sein muss. Dazu gehören Loyalitätskonflikte des Kindes sowie die bewusste und unbewusste Beeinflussung durch die Eltern. Generell ist die Beteiligung von Kindern jedoch zu befürworten, da sie nicht nur gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern auch Kinder in ihren Bedürfnissen ernst nimmt. Auch die so genannten „mächtigen Geschichten“, die einen Versuch darstellen, professionelle Dritte in Trennungskonflikten auf die eigene Seite zu ziehen, behindern den Vermittlungsprozess und sind vom Vermittler nach Möglichkeit zu unterbinden. In jedem Falle ist es Aufgabe des Beraters, sich den Zweck dieses Verhaltens bewusst zu machen und reflektiert damit umzugehen. Dies kann durch Bilden von Hypothesen erreicht werden.

Um ein Handlungskonzept für die praktische Arbeit mit Eltern in Trennungskonflikten zu entwerfen, wurden in dieser Arbeit zwei Fragebögen entwickelt und in Hinblick auf ihre Anwendbarkeit im Jugendamt erläutert. Sie basieren auf dem von Uli Alberstötter entwickelten dreistufigen Modell zur Einschätzung hochstrittiger Elternkonflikte. Aufgrund der Annahme, dass die Vermittlung in strittigen Fällen bzgl. Sorgerecht und Umgang im Jugendamt nur auf der ersten Stufe dieses Eskalationsmodells sinnvoll ist, da andernfalls zeitliche Ressourcen und Kompetenzen der Mitarbeiter im Jugendamt dem Fall nicht gerecht werden, kann mit Hilfe der entworfenen Fragebögen die Intensität des Konfliktes festgestellt und so das geeignete Beratungsangebot gefunden werden. Demnach ist in Fällen höheren Konfliktniveaus eine Weitervermittlung an eine Erziehungsberatungsstelle sinnvoll.

Doch ist zu sagen, dass auch andere Formen der Arbeit im Bereich Sorgerecht und Umgang erfolgreich sein können. So werden im Jugendamt Kassel Mitarbeiter weitergebildet und so dazu befähigt, alle Fälle aus Sorgerecht und Umgang selbständig zu bearbeiten. Argumente für ein Modell nach dem Vorbild des Jugendamtes Kassel finden sich vor allem in der besseren Erreichbarkeit für finanziell benachteiligte und in ihrer Mobilität eingeschränkte Nutzergruppen. Aufgrund der institutionellen Anbindung der Beratung kann Unterschichtklientel besser erreicht werden. Allerdings ist dieses Modell mit kostenintensiven Umstrukturierungen wie Mitarbeiterfortbildung und Neueinstellungen verbunden.

Unabhängig von der Beratungsform wurde im Rahmen dieser Arbeit festgestellt, dass eine gefundene Regelung in Vermittlungsprozessen mit hoher Wahrscheinlichkeit dann im Alltag erfolgreich ist, wenn sie am Wohl des Kindes orientiert ist und von den El-

terteilen (mit Unterstützung) selbständig und einvernehmlich erarbeitet wurde. Auch die strikte Trennung der Paar- und Elternebene ist für die zukünftige Ausübung der gemeinsamen Elternverantwortung unerlässlich. Zuletzt bildet eine angemessene Beteiligung der Kinder die Grundlage für eine funktionierende Regelung innerhalb eines Trennungskonfliktes.

Nach Meinung des Autors und als Ergebnis dieser Arbeit sind Beratung und Vermittlung zwischen strittigen Eltern im Jugendamt grundsätzlich zu befürworten. Ein solches Angebot bietet zahlreiche Chancen, Eltern angemessen zu unterstützen und so negative Folgen von Trennungs- und Scheidungskonflikten für die betroffenen minderjährigen Kinder zu mindern. In seiner Wirkung kann es dabei weit über eine rein gerichtliche Regelung der Scheidungsfolgen hinausgehen. Aufgrund der begrenzten zeitlichen Kapazitäten in Verbindung mit der Pluralität der Aufgaben der JugendamtsmitarbeiterInnen wurde in zeitaufwändigen Fällen erhöhter Schwierigkeit die Weitervermittlung an eine Erziehungsberatungsstelle als das geeignete Vorgehen herausgestellt. Allerdings sollte dieses Verfahren nicht zu der Annahme verleiten, dass ein weiterer Ausbau des Beratungs- und Vermittlungsangebotes im Jugendamt nicht notwendig wäre. So sollten einzelnen Mitarbeitern Weiterbildungen im Bereich Beratung und auch in Mediation ermöglicht werden, um die Angebotsbreite zu erweitern und mehr Nutzer zu erreichen. Die Schwierigkeit des Problemfeldes erfordert eine Spezialisierung einzelner MitarbeiterInnen. Angesichts der aktuellen Scheidungsraten und der hohen Anzahl betroffener minderjähriger Kinder dürfen diese Maßnahmen nicht an der viel zitierten Knappheit finanzieller Mittel scheitern.

Thema zukünftiger Untersuchungen könnte ein empirischer Praxistest der entworfenen Fragebögen in der Arbeit mit strittigen Eltern im Jugendamt sein. Es wäre interessant zu erfahren, ob sie sich als hilfreich erweisen, praktische Abläufe zu vereinfachen und ggf. dazu beitragen können, schneller die individuell geeigneten Beratungsangebote zu finden, um so Familien in ihrer Krisensituation bestmöglich unterstützen zu können.

# ANHANG

**Anlage 1: Scheidungen, Eheschließungen und Scheidungsraten in Deutschland  
1890 - 2004 (ab 1950 Bundesrepublik Deutschland)**

Scheidungen		Eheschließungen	Scheidungsrate
1890	6.200		
1900	9.152	476.491	1,9 %
1910	15.016	496.396	3,0 %
1920	36.542	894.978	4,2 %
1930	40.722	570.241	7,2 %
1939	61.789	774.163	8,0 %
1950	75.268	516.282	14,6 %
1955	42.800	443.439	9,6 %
1960	44.391	500.354	8,1 %
1965	58.718	492.128	12,0 %
1970	76.520	444.510	17,2 %
1975	106.829	386.681	27,6 %
1976	108.363	365.728	29,6 %
1977	74.719	358.487	17,2 %
1978	32.578	328.215	9,9 %
1979	79.602	344.823	23,1 %
1980	96.351	362.408	26,6 %
1981	109.645	359.658	30,5 %
1982	118.609	361.966	32,8 %
1983	121.475	369.963	32,8 %
1984	130.744	364.140	35,9 %
1985	128.268	364.661	35,2 %
1990	123.041	516.388	23,8 %
1991	136.484	454.291	30,0 %
1992	135.179	453.428	32,8 %

1993	156.646	442.605	35,4 %
1994	166.496	440.244	37,8 %
1995	170.000	430.334	39,5 %
1996	176.203	427.297	41,2 %
1997	188.483	422.776	44,6 %
1998	192.954	417.420	46,2 %
1999	190.760	430.674	44,3 %
2000	194.408	418.550	46,4 %
2001	197.498	389.594	50,7 %
2002	204.200	391.967	52,1 %
2003	213.975	382.911	55,9 %
2004	213.691	395.992	53,9 %
2005	201.700	388.451	51,9 %

(URL3: Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin)

**Anlage 2: Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder**

<b>Jahr</b>	<b>Ehescheidungen</b>	<b>darunter Ehescheidungen mit minderjährigen Kindern</b>	<b>betroffene minderjährige Kinder</b>
2008	191 948	94 521	150 187
2007	187 072	91 700	144 981
2006	190 928	94 120	148 624
2005	201 693	99 250	156 389
2004	213 691	107 106	168 859
2003	213 975	107 888	170 256
2002	204 214	101 830	160 095
2001	197 498	98 027	153 517
2000	194 408	94 850	148 192
1999	190 590	91 777	143 728
1998	192 416	100 806	156 735
1997	187 802	105 000	163 112
1996	175 550	96 577	148 782
1995	169 425	92 664	142 292
1994	166 052	89 244	135 318
1993	156 425	81 853	123 541
1992	135 010	68 089	101 377
1991	136 317	67 142	99 268
1990	154 786	80 713	118 340
1989	176 691	95 483	139 746
1988	178 109	97 644	141 696
1987	180 490	101 623	146 516
1986	174 882	97 708	140 604
1985	179 364	103 210	148 424

(URL5: Statistisches Bundesamt)

## Literaturverzeichnis

- Alberstötter, Uli: Wenn Eltern gegeneinander Krieg führen. Zu einer neuen Praxis der Beratungsarbeit mit hoch strittigen Eltern. In: Weber, Matthias/Schilling, Herbert (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit in Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Juventa Verlag, Weinheim und München 2006, S. 29-51.
- Balloff, Rainer: Beratung, Therapie und Mediation bei Konflikten in familialen Übergängen. In: Schilling, Herbert (Hrsg.): Wege aus dem Konflikt. Von Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei der Trennung und Scheidung. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1996, S. 30-58.
- Gardner, Richard A.: Das elterliche Entfremdungssyndrom (Parental Alienation Syndrome, PAS) : Anregungen für gerichtliche Sorge- und Umgangsregelungen; eine empirische Untersuchung. VWB Verlag für Wissenschaft und Bildung, Berlin 2002.
- Groner, Monika: Kinder in der Mediation. In: Schilling, Herbert (Hrsg.): Wege aus dem Konflikt. Von Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei der Trennung und Scheidung. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1996, S. 170-198.
- Felder, Wilhelm/Hausheer, Heinz: Drittüberwachtes Besuchsrecht - Die Sicht der Kinderpsychiatrie zum BGE 119. In: Zeitschrift des Bernischen Juristen Vereins. 129 (1993), Nr. 11, S. 698-706.
- Kaltenborn, Karl-Franz: Das Wohl des Kindes im Sorgerechtsverfahren – Eine Longitudinalstudie zur lebensgeschichtlichen Bedeutung der Sorgerechtsregelung nach Trennung und Scheidung der Eltern. In: Gerd/Lehmkuhl, Ulrike (Hrsg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte. Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1997, S. 80-134.
- Krabbe, Heiner: Elternvereinbarungen zwischen Vergangenheitsbewältigung und Zukunftsgestaltung. In: Schilling, Herbert (Hrsg.): Wege aus dem Konflikt. Von Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei der Trennung und Scheidung. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1996, S. 59-84.
- Lehmkuhl, Gerd: Trennung, Scheidung, Kindeswohl – Eine Einführung. In: Lehmkuhl, Gerd/Lehmkuhl, Ulrike (Hrsg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte. Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1997, S. 7-12.
- Mecke, Axel: Sieben Jahre Trennungs- und Scheidungsmediation. Praktische Erfahrungen und konzeptuelle Entwicklungen an der „Praxis- und Forschungsstelle für Psychotherapie und Beratung“ in Heidelberg. In: Schilling, Herbert (Hrsg.): Wege aus dem Konflikt. Von Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei der Trennung und Scheidung. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1996, S. 199-223.
- Proksch, Roland: Kooperative Vermittlung (Mediation) in streitigen Familiensachen. Praxiseinführung und Evaluation von kooperativer Vermittlung zur Förderung einvernehmlicher Sorge- und Umgangsregelungen und zur Entlastung der Familiengerichtsbarkeit. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.). Kohlhammer GmbH, Stuttgart [u.a.] 1998.

- Salzgeber, Joseph/Haase, Wolfgang: Ein beispielhafter interdisziplinärer Arbeitskreis zur Kooperation in Familienkonflikten. In: Schilling, Herbert (Hrsg.): Wege aus dem Konflikt. Von Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei der Trennung und Scheidung. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1996, S. 224-244.
- Schneewind, Klaus A.: Familienpsychologie. 2. überarbeitete Auflage. Kohlhammer GmbH, Stuttgart [u.a.] 1999.
- Spengler, Peter: Wieder auf die Kinder schau'n. Arbeit mit dem Lebensflussmodell bei hoch strittigen Elternkonflikten. In: Weber, Matthias/Schilling, Herbert (Hrsg.): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit in Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Juventa Verlag, Weinheim und München 2006, S. 53-72.
- Stascheit, Ulrich: Gesetze für Sozialberufe. 15.Auflage. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007.
- Stein-Hilbers, Marlene: Gemeinsam, getrennt, geschieden und neu zusammengesetzt: Lebensformen und Familienkonflikte. In: Schilling, Herbert (Hrsg.): Wege aus dem Konflikt. Von Therapie bis Mediation: Professionelle Unterstützung von Kindern und Eltern bei der Trennung und Scheidung. Matthias-Grünwald-Verlag, Mainz 1996, S. 15-29.
- Strunk, Peter: Scheiden tut weh – Begutachtung der Beziehungsproblematik des Kindes. In: Lehmkuhl, Gerd/Lehmkuhl, Ulrike. (Hrsg.): Scheidung – Trennung – Kindeswohl. Diagnostische, therapeutische und juristische Aspekte. Deutscher Studien Verlag, Weinheim 1997, S. 135-155.
- Witte, Erich H./Sibbert, Jan/Kesten, Isolde: Trennungs- und Scheidungsberatung. Grundlagen, Konzepte, Angebote. Verlag für angewandte Psychologie, Göttingen [u.a.] 1992.

## **Internetquellen**

- Arbeitskreis Trennung Scheidung: Wir über uns.  
URL1: <http://www.ak-cochem.de/index.php/wir-%C3%BCber-uns.html> [Stand: 28.10.09]
- Cochemer Modell. In: Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 31. August 2009, 10:26 UTC.  
URL2: [http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Cochemer\\_Modell&oldid=63965216](http://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Cochemer_Modell&oldid=63965216)  
[Stand: 28.10.09]
- Evangelisch-Freikirchliche Gemeinde Berlin: Scheidungen, Eheschließungen und Scheidungsraten in Deutschland.  
URL3: [http://www.efg-hohenstaufenstr.de/downloads/tabellen/scheidungen\\_eheschliessungen.htm](http://www.efg-hohenstaufenstr.de/downloads/tabellen/scheidungen_eheschliessungen.htm) [Stand: 28.10.09]
- Mediationsstelle Rostock - Büro für Konfliktvermittlung und systemische Familientherapie: Kosten Konfliktmediation.  
URL4: <http://www.mediationsstelle-rostock.de/> [Stand: 28.10.09]
- Statistisches Bundesamt: Eheschließungen, Scheidungen Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder.  
URL5: <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Statisiken/Bevoelkerung/EheschliessungenScheidungen/Tabellen/Content75/EhescheidungenKinder.psm1>  
[Stand: 28.10.09]

## **Eidesstattliche Versicherung**

Ich versichere eidesstattlich durch eigenhändige Unterschrift, dass ich die von mir eingereichte Diplomarbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht.

Ich erkläre mich grundsätzlich damit einverstanden, dass die Arbeit zu wissenschaftlichen Zwecken ausgeliehen werden darf, sofern nicht Gründe der Referent/inn/en und externen Betreuer/inn/en dagegen sprechen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift